



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. September 2018
(OR. en)

10268/1/18
REV 1

STAT 5
FIN 478

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 8. August 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2018) 377 final/2

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT gemäß Artikel 27 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und Artikel 12 der Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (geografische Ausgewogenheit)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 377 final/2.

Anl.: COM(2018) 377 final/2

Brüssel, den 24.8.2018
COM(2018) 377 final/2

CORRIGENDUM

This document corrects document COM (2018) 377 final of 15 June 2018.

Concerns all language versions.

Updates in the tables of some of the annexes.

The text shall read as follows:

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

**gemäß Artikel 27 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und Artikel 12 der
Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union
(geografische Ausgewogenheit)**

ABSCHNITT 1 – HINTERGRUND UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. RECHTSGRUNDLAGE

Gegenstand des vorliegenden Berichts ist der Umfang der Vertretung von Staatsangehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten unter den Bediensteten der Organe, auf die das Statut der Beamten der Europäischen Union (Statut) Anwendung findet. Der Bericht wird gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB) vorgelegt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, gelten Bezugnahmen auf Artikel 27 des Statuts auch als Bezugnahmen auf Artikel 12 der BBSB.

Grundsätzlich ist nach Maßgabe der Verträge, der Charta der Grundrechte und des Statuts Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verboten.¹ Gleichzeitig ist im Statut festgelegt, dass die EU-Organe Einstellungen auf möglichst breiter geografischer Grundlage vorzunehmen haben (Artikel 27 des Statuts).² Zusammengenommen ermöglichen diese beiden Elemente den Organen bereits, die Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen, selbst bei der Besetzung spezifischer Stellen, „wenn [...] die Qualifikationen der einzelnen Bewerber im Wesentlichen dieselben sind“³.

Im Zuge der Statutsreform im Jahr 2013 und vor dem Hintergrund der Bezugnahme auf den Grundsatz der Gleichheit aller Unionsbürger im Statut führten die gesetzgebenden Organe eine neue Rechtsgrundlage ein, nach der jedes Organ geeignete Maßnahmen ergreifen kann, wenn eine bedeutende Unausgewogenheit in der Zusammensetzung der Beamtenschaft nach Staatsangehörigkeit festgestellt wird, die nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist. Mit dieser Änderung sollten die erforderlichen rechtlichen Mittel vorgesehen werden, um auf Situationen reagieren zu können, in denen eine erhebliche Unausgewogenheit besteht, die im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit aller Unionsbürger stünde.

¹ Nach Artikel 9 des Vertrags über die Europäische Union achtet die Union „in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger“. Auch in Artikel 1d des Statuts wird jede Diskriminierung verboten. Darüber hinaus untersagt Artikel 27 des Statuts, dass Dienstposten den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden. Siehe Anhang 1 für eine ausführlichere Darstellung des Rechtsrahmens.

² In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit spezifische Vorschriften erlassen, die darauf abzielten, Einstellungen einzuschränken, und die ermöglichen sollten, dass Stellen Staatsangehörigen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten vorbehalten werden. Derartige Bestimmungen wurden in der Regel vor dem Hintergrund von Erweiterungen verabschiedet.

³ Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 30.6.1983, Rechtssache 85/82, Schloh/Rat, Randnr. 26.

2. GEGENSTAND DES BERICHTS

Gemäß Artikel 27 des Statuts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels vor. Für die Zwecke des Berichts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Organe: Die betreffenden Organe sind diejenigen, auf die das Statut Anwendung findet. Die Kommission hat alle Organe und dezentralen Agenturen ersucht, einen Beitrag zu leisten. Beitragenden Organen und Agenturen ist ein spezifischer Abschnitt gewidmet.

Bedienstete: Die Rechtsgrundlage erfasst Beamte (Artikel 27 des Statuts) und Bedienstete auf Zeit (Artikel 12 BBSB). Beide Gruppen werden zusammen untersucht.

Funktionsgruppe: Die Rechtsgrundlage erfordert keine Unterscheidung nach Funktionsgruppen. In Anbetracht des zugrunde liegenden Ziels des Berichts wird sich die Analyse für die Kommission allerdings auf die Funktionsgruppe AD konzentrieren.

ABSCHNITT 2 – EUROPÄISCHE KOMMISSION

1. METHODE

1.1. Hintergrund

Vor dem Inkrafttreten von Artikel 27 des Statuts in seiner derzeitigen Fassung wurde das Problem der geografischen Ausgewogenheit in erster Linie im Rahmen von Erweiterungen der Union um neue Mitgliedstaaten angegangen. Bei jeder Erweiterung wurde angestrebt, innerhalb eines begrenzten Zeitraums und unter Berücksichtigung des relativen Umfangs der Erweiterung im Vergleich zur bestehenden Situation eine angemessene Vertretung von Staatsangehörigen aus neuen Mitgliedstaaten unter den Bediensteten zu erreichen.

Die Kommission hat mehrere Mitteilungen über die Methode zur Festlegung von Einstellungszielen – sei es in Form von „Richtsätzen“ vor 2003⁴ oder „indikativen Einstellungszielen“ seit 2003⁵ – angenommen. Sie hat regelmäßig über die Fortschritte bei der Erreichung der Einstellungsziele berichtet und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ergriffen.

⁴ Siehe Mitteilung von Herrn van Miert an die Kommission im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, SEC(1994) 844 vom 17. Mai 1994.

⁵ Siehe Mitteilung von Herrn Kinnock über die Einstellung von Beamten aus den neuen Mitgliedstaaten, C(2003) 436/5 vom 14. Februar 2003, angenommen am 19. Februar 2003; Mitteilung von Herrn Kallas über die Einstellung von Kommissionsbeamten und -zeitbediensteten aus Bulgarien und Rumänien, C(2006) 5778 vom 24. November 2006, im schriftlichen Verfahren angenommen am 1. Dezember 2006, SEC(2006) 1574/5; Mitteilung von Vizepräsident Šefčovič über die Einstellung von Kommissionsbeamten und -zeitbediensteten aus Kroatien, SEC(2012) 436 final vom 12. Juli 2012.

Ein detaillierter Überblick über die Entwicklung der vor 2003 anwendbaren „Richtsätze“ findet sich in Anhang 2 zusammen mit einer Tabelle, in der die seit 2003 verabschiedeten Einstellungsziele dargestellt sind.

Die Methode zur Festlegung der Richtsätze und der indikativen Einstellungsziele im Jahr 2003 wurde als Übergangsregelung betrachtet; die letzte Übergangsphase endet im Jahr 2018 im Nachgang zum Beitritt Kroatiens. Folglich sind nun die Voraussetzungen dafür gegeben, „Richtsätze“ für die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer einheitlichen Methode festzulegen.

1.2. Umfang der Vertretung der verschiedenen Staatsangehörigkeiten

1.2.1. Staatsangehörigkeit

Nach Artikel 28 Buchstabe a des Statuts darf zum Beamten nur ernannt werden, wer Staatsangehöriger einer der Mitgliedstaaten der Union ist; von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann die Anstellungsbehörde jedoch auch absehen.

Jeder Beamte hat somit zum Zeitpunkt seiner Ernennung mindestens eine Staatsangehörigkeit anzugeben. Diese Staatsangehörigkeit wird in der Personaldatenbank an erster Stelle eingegeben und kann nur auf Antrag des Beamten geändert werden.

Bei der Ausarbeitung dieses Berichts wird diese „erste Staatsangehörigkeit“ als Grundlage herangezogen.

Beamte können⁶ zum Zeitpunkt ihrer Ernennung oder während ihrer Laufbahn weitere Staatsangehörigkeiten registrieren lassen. Eine zusätzlich zur „ersten Staatsangehörigkeit“ angegebene Staatsangehörigkeit wird als „zweite Staatsangehörigkeit“ oder „dritte Staatsangehörigkeit“ usw. in die Datenbank eingegeben.

Zum 1.1.2018 hatten insgesamt 1041 Beamte und Bedienstete auf Zeit erklärt, mehr als eine Staatsangehörigkeit zu besitzen. Eine detaillierte Übersicht über die erste und zweite Staatsangehörigkeit ist in Anhang 7d enthalten.

1.2.2. Richtsätze

1.2.2.1. Vereinigtes Königreich

Da das Vereinigte Königreich dem Rat am 29. März 2017 seine Absicht mitgeteilt hat, aus der Union auszutreten, wird für das Vereinigte Königreich kein Richtsatz festgelegt. Die im Bericht enthaltene Analyse wird als Grundlage für künftige Maßnahmen dienen. Auch wenn uneingeschränkt anerkannt wird, dass das Vereinigte Königreich zum Zeitpunkt der Annahme dieses Berichts ein Mitgliedstaat ist, erscheint es in diesem

⁶ Die Bediensteten müssen jedoch erklären, ob sie die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, besitzen oder besessen haben.

Stadium nicht zweckmäßig, einen Richtsatz für die künftige Vertretung von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs unter den Bediensteten festzulegen.

Um im vollem Umfang zu berücksichtigen, dass das Vereinigte Königreich bis zu dem Tag, an dem es die Union verlässt, ein Mitgliedstaat bleibt, und um die Thematik unbeschadet des Ergebnisses der laufenden Verhandlungen anzugehen, wird vorgeschlagen, eine Neuberechnung jeglicher relevanter Zahlen ohne Berücksichtigung der Werte für das Vereinigte Königreich vorzunehmen. Der Bericht enthält ausführliche Angaben zur derzeitigen Vertretung von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs unter den Kommissionsbediensteten der Funktionsgruppe AD (vgl. Anhang 7c). Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs gehören in erster Linie Funktionsgruppen höher als AD9 an. Zum 1.1.2017 war die Hälfte von ihnen älter als 50,5 Jahre.

Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass eine Reihe von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs unter ihren Bediensteten einen Antrag auf Änderung der ersten Staatsangehörigkeit gestellt hat oder einen solchen Antrag stellen kann.

Diese Änderungen haben Ausnahmecharakter und müssen daher gesondert behandelt werden.

Um eine ausgewogene Vertretung des Personals nach Staatsangehörigkeit innerhalb der Kommission sicherzustellen, insbesondere auf der mittleren und höheren Führungsebene, werden daher Bedienstete aus dem Vereinigten Königreich, die nach dem 29. März 2017 eine Änderung der Staatsangehörigkeit erklärt haben, nach wie vor als Bedienstete mit Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs als erster Staatsangehörigkeit⁷ betrachtet.

1.2.2.2. Festlegung der Richtsätze für die übrigen 27 Mitgliedstaaten

Es sollte ein Verfahren zur Gewichtung der Mitgliedstaaten festgelegt werden. Der 2003 zur Festlegung der indikativen Einstellungsziele angenommene Indikator beruht auf objektiven Kriterien, sorgt auf gerechte Weise für Ausgewogenheit zwischen der Notwendigkeit, die Zusammensetzung der EU-Bevölkerung widerzuspiegeln, und der Notwendigkeit, eine Mindestvertretung kleinerer Mitgliedstaaten sicherzustellen, und ist einfach anzuwenden.⁸

Die Kommissionsdienststellen nutzen diesen Indikator de facto seit 2003 für Analysen der geografischen Ausgewogenheit, und es wird vorgeschlagen, den Indikator für die Zwecke dieses Berichts – ohne Berücksichtigung des Vereinigten Königreichs – beizubehalten. Er wird regelmäßig aktualisiert, um der Entwicklung seiner Komponenten Rechnung zu tragen.

⁷ Es sei denn, sie erbringen den Nachweis, dass sie die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs unwiderruflich aufgegeben haben.

⁸ Dieser Ansatz weicht vom früheren Ansatz ab, der eine gleiche Gewichtung der drei größten Gründerstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien) vorsah und keine Gewähr für Stabilität im Laufe der Zeit bot. Allerdings ist von den drei objektiven Kriterien eines volatil (Einwohnerzahl, siehe Anhang 4) und eines wird seit April 2017 nicht mehr angewandt, obwohl es noch im Vertrag enthalten ist (Stimmengewichtung im Rat). Nichtsdestotrotz überwiegen die Vorteile dieser Lösung bei weitem deren Nachteile.

Aus dem Ansatz ergeben sich derzeit folgende Richtsätze (Berechnung in Anhang 5):

Mitgliedstaat	Richtsatz
Malta	0,6 %
Luxemburg	0,8 %
Zypern	0,8 %
Estland	0,8 %
Lettland	1,0 %
Slowenien	1,0 %
Litauen	1,5 %
Kroatien	1,6 %
Irland	1,6 %
Slowakei	1,8 %
Finnland	1,8 %
Dänemark	1,8 %
Bulgarien	2,4 %
Österreich	2,6 %
Schweden	2,7 %

Mitgliedstaat	Richtsatz
Ungarn	3,0 %
Portugal	3,1 %
Tschechische Republik	3,1 %
Griechenland	3,1 %
Belgien	3,1 %
Niederlande	3,9 %
Rumänien	4,5 %
Polen	8,2 %
Spanien	8,9 %
Italien	11,2 %
Frankreich	11,6 %
Deutschland	13,8 %
Insgesamt	100,0 %

1.2.3. Festlegung einer „Mindestpräsenz“ für jede Staatsangehörigkeit

Die im Zusammenhang mit der geografischen Ausgewogenheit geltenden Rechtsvorschriften spiegeln zwei grundlegende Anforderungen wider. Zum einen sind die Auswahl- und Einstellungsverfahren so zu gestalten, dass keine Verzerrungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit entstehen. Zum anderen ist eine geografisch ausgewogene Vertretung unter den Bediensteten für die Kommission erforderlich, damit sie eines ihrer grundlegenden Ziele erreicht, nämlich bürgernah zu sein und die Vielfalt der Mitgliedstaaten widerzuspiegeln.

Daher ist die Kommission der Auffassung, dass

- ein Mindestmaß an Präsenz (unter den Bediensteten der Kommission) für jede EU-Staatsangehörigkeit festgelegt und garantiert werden sollte,
- begrenzte Abweichungen von den Richtsätzen geduldet werden sollten; nicht nur, da nicht davon auszugehen ist, dass sie das geografische Gleichgewicht gefährden, sondern auch, da sie erforderlich sind, um dem Risiko von Ineffizienzen vorzubeugen.

Was die Praxis angeht, ist die Kommission der Auffassung, dass eine erhebliche Unausgewogenheit festzustellen ist, wenn der Anteil der Staatsangehörigen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unter den Bediensteten unter 80 % des einschlägigen Richtsatzes liegt.

1.3. Anwendungsbereich

1.3.1. Funktionsgruppe

Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sind, wird der Schwerpunkt dieses Berichts ausschließlich auf die Funktionsgruppe AD gelegt. Wenngleich Artikel 27 des Statuts auf alle Bediensteten Anwendung findet, und zwar unabhängig von der Funktionsgruppe, besteht für die Funktionsgruppen AST-SC und AST eine größere Toleranzmarge. So wird das Erfordernis, der nationalen Vielfalt der Europäischen Union Rechnung zu tragen, im Hinblick auf mit der Ausführung leitender, konzeptioneller oder Analyseaufgaben bzw. Aufgaben im Sprachendienst oder im Forschungsbereich betrauter Beamte (d. h. AD) strenger ausgelegt als im Hinblick auf Personal, das mit ausführenden oder technischen Tätigkeiten (d. h. AST-S) oder mit Büro- oder Sekretariatstätigkeiten befasst ist (d. h. AST-SC).

Darüber hinaus werden ausführende, technische, Büro- und Sekretariatstätigkeiten in der Regel von vor Ort eingestellten Mitarbeitern übernommen und sind oft weniger attraktiv für im Ausland lebende Personen.

Aus diesem Grund ist lediglich die Funktionsgruppe AD Gegenstand der Analyse sowie etwaiger Maßnahmen gemäß Artikel 27 Absatz 2 des Statuts.

1.3.2. Wahrgenommene Funktionen

Der Bericht untersucht lediglich die Verteilung des Personals ohne Führungsaufgaben. Bei der Kommission gelten für die Verteilung der Staatsangehörigkeiten bei den Führungskräften besondere Regeln und Verfahren; außerdem ist diesbezüglich eine spezifische Überwachung vorgesehen.⁹

1.3.3. Sprachendienste

Das Ziel einer ausgewogenen Vertretung der Staatsangehörigkeiten unter den Bediensteten kann in den Sprachendiensten nicht in der gleichen Weise verfolgt werden wie in den Dienststellen ohne sprachlichen Bezug.

Aufgrund der spezifischen Aufgaben und Ziele wird bei der Einstellung von Personal in den Sprachendiensten ein eigener Ansatz herangezogen. Zunächst wird die erforderliche Anzahl von Bediensteten, die die Zielsprache beherrschen, unabhängig von der Größe des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt. Einstellungen im Sprachendienst erfolgen außerdem nicht unter Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit, sondern nach sprachlichen Fähigkeiten, wobei hier eine starke Korrelation besteht. Des Weiteren sind bestimmte Sprachen Amtssprachen in mehreren Mitgliedstaaten. Daher ergibt sich – je

⁹ So hat die Kommission etwa in Bezug auf leitende Führungskräfte als ein wünschenswertes Ziel festgelegt, dass auf jede Staatsangehörigkeit zumindest eine Stelle mit der Grundamtsbezeichnung eines Generaldirektors entfällt. Zweimal im Jahr unterrichtet das für Personal und Verwaltung zuständige Kommissionsmitglied das Kollegium über die geografische Ausgewogenheit bei Stellen der höheren Führungsebene (Compilation Document on Senior Officials Policy SEC(2004)1352/2, genehmigt am 26.10.2004, PV 1676).

nach Sprache – bei der Verteilung der Staatsangehörigkeiten unter dem Personal in den Sprachendiensten ein anderes Muster, das nicht mit der Situation in Dienststellen ohne sprachlichen Bezug vergleichbar ist.

Folglich ist die Anwendung der in Abschnitt 1.2 beschriebenen „Richtsätze“ auf die Sprachendienste weder zweckmäßig noch wünschenswert. Die Tabelle in Anhang 6 zeigt die Verteilung des Personals der Funktionsgruppe AD ohne leitende Funktion in den Sprachendiensten der Kommission (DGT und SCIC). Aus der Tabelle geht hervor, dass Bedienstete aus den meisten größeren Mitgliedstaaten sowie aus Mitgliedstaaten, die eine oder mehrere Amtssprachen mit anderen Mitgliedstaaten teilen, unterrepräsentiert sind. Die Unausgewogenheit tritt noch deutlicher hervor, wenn Cluster der Besoldungsgruppen AD5-AD8 und AD9-AD12 gesondert betrachtet werden. Eine gezielte Einstellung von Bediensteten mit den betreffenden Staatsangehörigkeiten würde den operativen Anforderungen jedoch eindeutig nicht gerecht werden.

Angesichts der Sachzwänge im Zusammenhang mit der personellen Ausstattung der Sprachendienste schließt die Kommission folglich diese Dienste vom Anwendungsbereich der Bewertung der geografischen Ausgewogenheit aus.

1.3.4. Besoldungsgruppen

Artikel 27 des Statuts ist der erste Artikel des Kapitels über die Einstellung. In Anwendung von Artikel 31 des Statuts werden Beamte der Funktionsgruppe AD nur in die Besoldungsgruppen AD5 bis AD8 und gegebenenfalls in die Besoldungsgruppen AD9, AD10, AD11 oder, in Ausnahmefällen, in die Besoldungsgruppe AD12 eingestellt. In Anbetracht dieser Differenzierung werden im vorliegenden Bericht folgende Gruppen einzeln untersucht:

- AD9-AD12 (die Ernennungen in diesen Besoldungsgruppen dürfen 20 % der Gesamtzahl aller Ernennungen, die pro Jahr in die Funktionsgruppe AD erfolgen, nicht übersteigen); und
- AD5-AD8 (gängigste Einstellungsdienstgrade).

Es sei darauf hingewiesen, dass die Dienstgrade AD13-AD14 generell keine Einstellungsdienstgrade sind (und daher nicht in den Anwendungsbereich der Analyse fallen) und außerdem seit dem Inkrafttreten der Änderung des Statuts 2014 Führungs- oder Beraterpositionen vorbehalten sind. Der Anteil der Bediensteten ohne Führungsaufgaben in diesen Besoldungsgruppen ist auf frühere Strukturen zurückzuführen und entfällt in erster Linie auf Bedienstete aus Mitgliedstaaten, die der EU vor 2004 angehörten. Deren Anteil wird im Laufe der Zeit deutlich sinken, da die Verteilung nach Altersgruppen darauf schließen lässt, dass die große Mehrheit der betreffenden Bediensteten in den nächsten 10 bis 15 Jahren in den Ruhestand treten wird. Die bevorstehende Pensionierungswelle wird daher eine Reihe von Staatsangehörigkeiten von vor der EU vor 2004 angehörenden Mitgliedstaaten stärker betreffen.

2. ERGEBNISSE UND ANALYSE

2.1. Situation am 1.1.2017

2.1.1. Besoldungsgruppen AD9-AD12

Anhang 7b gibt einen Überblick über den Stand zum 1.1.2017. Die wichtigsten Ergebnisse zu diesem Stichtag:

- 14 Staatsangehörigkeiten sind stark unterrepräsentiert: die Staatsangehörigkeiten aller nach 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten sowie die luxemburgische Staatsangehörigkeit.
- In absoluten Zahlen ausgedrückt sind die höchsten Defizite bei Bediensteten polnischer (160 Personen) und rumänischer Staatsangehörigkeit (155 Personen) auszumachen.
- Relativ gesehen besteht die größte Lücke bei Bediensteten kroatischer (Erreichung von 5 % des Richtsatzes), bulgarischer (8 %) und rumänischer Staatsangehörigkeit (13 %).

Die Unterrepräsentation von Bediensteten aus nach 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten in den Besoldungsgruppen AD9-AD12 war in gewissem Maße vorhersehbar, da im Rahmen der spezifischen Ausnahmeregelungen für die Erweiterung keine Auswahlverfahren in diesen Besoldungsgruppen organisiert worden waren (außer für Führungskräfte). Ziel war es, alle Besoldungsgruppen schrittweise, ausgehend von der Basis, personell zu verstärken. Aus diesem Grund sind hiervon alle Staatsangehörigkeiten der nach 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten betroffen.

Die Lage entwickelt sich entsprechend den Erwartungen. Bei allen Staatsangehörigkeiten der Mitgliedstaaten der Erweiterungsrunde von 2004 liegt der Anteil nun zwischen 50 % und 70 % des Zielwerts. Was Staatsangehörige der Mitgliedstaaten anbelangt, die 2007 und 2013 beigetreten sind, ist es noch zu früh¹⁰, um eine spürbare Präsenz in diesen Besoldungsgruppen feststellen zu können. Allerdings bietet deren Vertretung in den Besoldungsgruppen AD5-AD8 (über 200 % bzw. 140 % gegenüber dem Zielwert, siehe Anhang 7a) eine hinreichende Gewähr dafür, dass die Zielrichtung stimmt. Die Kommission wird weiterhin genau beobachten, wie sich der Umfang der Vertretung dieser Staatsangehörigen in den genannten Besoldungsgruppen entwickelt, und wird überprüfen, ob sich der derzeitige Trend fortsetzt.

Allein die erhebliche Unterrepräsentation von Bediensteten mit luxemburgischer Staatsangehörigkeit in diesen Besoldungsgruppen scheint nicht gerechtfertigt zu sein. Es sollte jedoch auch erwähnt werden, dass eine solche Unterrepräsentation im Zusammenhang mit der geringen Einwohnerzahl des Landes stehen könnte – wären nur vier weitere Bedienstete mit luxemburgischer Staatsangehörigkeit in den betreffenden Besoldungsgruppen vertreten, würde Luxemburg nicht zu den unterrepräsentierten Mitgliedstaaten zählen.

¹⁰ Es dauert durchschnittlich zwölf Jahre, bis in die Besoldungsgruppe AD5 (gängigster Einstellungsdienstgrad) eingestellte Bedienstete durch Beförderungen die Besoldungsgruppe AD9 erreichen; die Mindestdienstzeit hierfür beträgt nach dem Statut acht Jahre.

2.1.2. Besoldungsgruppen AD5-AD8

Die Besoldungsgruppen AD5-AD8 verdienen mit Blick auf die künftige Dynamik besondere Beachtung. Im Einklang mit dem Statut müssen mindestens 80 % der Ernennungen in diesen Besoldungsgruppen erfolgen. Die Vertretung der Staatsangehörigkeiten innerhalb dieser Besoldungsgruppen ist ausschlaggebend für deren Vertretung in den Besoldungsgruppen AD9-AD12 in zehn Jahren, wenn aus Bediensteten dieser Gruppe Führungskräfte (insbesondere Führungskräfte der mittleren Führungsebene) ausgewählt werden. Eine ausgewogene Vertretung der Staatsangehörigkeiten in den Besoldungsgruppen AD5-AD8 zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Voraussetzung dafür, dass die Staatsangehörigkeiten auch auf längere Sicht in den höheren Besoldungsgruppen ausgewogen vertreten sind.

Anhang 7a gibt einen Überblick über den Stand zum 1.1.2017. Die wichtigsten Ergebnisse zu diesem Stichtag:

- 10 Staatsangehörigkeiten (alle von der EU vor 2004 angehörenden Mitgliedstaaten¹¹) sind stark unterrepräsentiert: die dänische, deutsche, irische, französische, luxemburgische, niederländische, österreichische, portugiesische, finnische und die schwedische Staatsangehörigkeit.
- In absoluten Zahlen ausgedrückt sind die höchsten Defizite bei Bediensteten deutscher (230 Personen) und französischer Staatsangehörigkeit (140 Personen) auszumachen.
- Relativ gesehen besteht die größte Lücke bei Bediensteten luxemburgischer (0), schwedischer und dänischer Staatsangehörigkeit (lediglich rund 30 % der Richtsätze).

Der Umstand, dass die meisten Staatsangehörigkeiten der EU-14¹² in den Besoldungsgruppen AD5-AD8 unterrepräsentiert sind, lässt sich zumindest teilweise mit den Einstellungsmustern nach 2004 erklären. So entfielen die meisten der für die Einstellung von Personal aus den 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten vorbehaltenen Stellen auf die Besoldungsgruppen AD5 bis AD8. Die verstärkte Einstellung von Personal aus den neuen Mitgliedstaaten in den unteren Besoldungsgruppen hat fast automatisch dazu geführt, dass Bedienstete aus Mitgliedstaaten, die der EU vor 2004 angehörten, unterrepräsentiert sind.

Nur vier Staatsangehörigkeiten von EU-14-Mitgliedstaaten sind in den Besoldungsgruppen AD5-AD8 ausreichend vertreten – für italienische und spanische Staatsangehörige liegt der Anteil knapp unter dem betreffenden Richtsatz, und bei den Bediensteten griechischer und belgischer Staatsangehörigkeit ist der Richtsatz erreicht.

Angesichts dessen gilt es, geeignete gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang der Vertretung derjenigen Staatsangehörigkeiten unter den Bediensteten zu erhöhen, bei denen die Gefahr besteht, dass sich eine „Generationenkluft“ entwickelt.

Es ist jedoch fraglich, ob solche gezielten Maßnahmen ausreichen, um langfristig eine ausgewogene Vertretung aller Staatsangehörigkeiten sicherzustellen. Zwei Elemente sind in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung.

¹¹ D. h. alle Mitgliedstaaten, die der EU vor 2004 angehörten.

¹² D. h. alle Mitgliedstaaten, die der EU bereits vor 2004 angehörten, ausgenommen Vereinigtes Königreich.

2.2. Zugrunde liegende Ursachen einer Unterrepräsentation in den Besoldungsgruppen AD5-AD8

2.2.1. Zur Verfügung stehende Bewerber auf EPSO-Reservelisten

Der Umstand, dass vier Staatsangehörigkeiten der EU-14 trotz der Einstellungsmuster der vergangenen zwölf Jahre in ausreichendem Umfang vertreten sind, scheint darauf hinzudeuten, dass das Defizit bei der Vertretung bestimmter Staatsangehörigkeiten auf andere Gründe zurückzuführen ist. Eine Erklärung dafür ist die Verteilung der erfolgreichen Bewerber von EPSO-Auswahlverfahren.

Die Tabellen in den Anhängen 8a und 8b veranschaulichen, dass die Verfügbarkeit erfolgreicher Bewerber seit 2010 nicht im Einklang mit den Richtsätzen steht. Besonders deutlich wird dies bei den Auswahlverfahren für Spezialisten der Funktionsgruppe AD, bei denen 23 von 27 Staatsangehörigkeiten im Vergleich zum Richtsatz unzureichend vertreten sind. Nur für vier Staatsangehörigkeiten ist der Richtsatz erfüllt, und zwar für die belgische, griechische, italienische und spanische Staatsangehörigkeit¹³, d. h. vier Staatsangehörigkeiten der EU-14 sind in den Besoldungsgruppen AD5-AD8 ausreichend vertreten (vgl. Abschnitt 2.1.2).

In diesem Zusammenhang ist es wichtig festzuhalten, dass der Mangel an erfolgreichen Bewerbern mit bestimmten Staatsangehörigkeiten nicht auf deren Leistungen, sondern auf die geringer als erwartet ausgefallene Teilnahme an Auswahlverfahren zurückzuführen ist. So zeigen die Daten in den Anhängen 8a und 8b auch, dass in vielen Fällen, in denen eine erhebliche Unterrepräsentation zu beobachten ist, die relative Teilnahmequote von Staatsangehörigen der betreffenden Mitgliedstaaten zwar wesentlich geringer, die relative Erfolgsquote jedoch höher ausfällt (z. B. für Bewerber mit niederländischer, französischer oder deutscher Staatsangehörigkeit in den Auswahlverfahren für Generalisten).

Die Zusammensetzung der EPSO-Listen hinsichtlich der Staatsangehörigkeiten dürfte auch die künftige geografische Ausgewogenheit beeinträchtigen, falls keine Maßnahmen getroffen werden. Setzen sich die in den vergangenen acht Jahren beobachteten Tendenzen in Zukunft fort, wird die derzeitige Unausgewogenheit wahrscheinlich nicht automatisch absorbiert. Darüber hinaus könnten bestimmte Staatsangehörigkeiten künftig unter den Bediensteten unterrepräsentiert sein¹⁴ – die tschechische, dänische, estnische, irische, zyprische, lettische, litauische, luxemburgische, polnische und die slowenische Staatsangehörigkeit.

¹³ Auch bei Auswahlverfahren für Generalisten der Besoldungsgruppe AD5 scheint eine ähnliche Tendenz zu bestehen, wobei bei diesen Auswahlverfahren ebenfalls Bewerber mit niederländischer, ungarischer und rumänischer Staatsangehörigkeit ausreichend vertreten sind.

¹⁴ Unter Berücksichtigung der im Statut verankerten Anforderung, dass die Zahl der in den Listen aufgeführten Bewerber mindestens doppelt so groß sein muss wie die Zahl der zu besetzenden Dienstposten¹⁴, sollte der Anteil der Staatsangehörigen eines jeden Mitgliedstaats idealerweise mindestens 50 % des einschlägigen Richtsatzes entsprechen.

2.2.2. Attraktivität des Arbeitgebers

Ein weiteres Element ist die Fähigkeit der Kommission, eine ausreichende Anzahl hochqualifizierter Bewerber aus allen Mitgliedstaaten für sich zu gewinnen. Die Teilnehmerzahlen für Auswahlverfahren für die Besoldungsgruppe AD5 pro Million Einwohner in den letzten acht Jahren (siehe Anhang 8a) weisen erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten auf. Die Teilnahme von Staatsangehörigen aus drei Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich und den Niederlanden) liegt unter 50 % des EU-Durchschnitts.

Das EPSO hat bereits versucht, Bürgerinnen und Bürger aus den betreffenden Mitgliedstaaten zu ermutigen, an AD-Auswahlverfahren teilzunehmen. Allerdings haben diese Bemühungen bisher nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt, wie die Verteilung der Bewerber bei den jüngsten und laufenden AD-Auswahlverfahren zeigt (siehe Anhang 8c). Nach wie vor liegt die Teilnahme deutscher und französischer Staatsangehöriger unter 50 % des Durchschnitts. Während die Teilnahme von Bewerbern niederländischer Staatsangehörigkeit gestiegen ist, hat die Teilnahme von Bewerbern polnischer und schwedischer Staatsangehörigkeit erheblich abgenommen.

Zu einem Zeitpunkt, zu dem die Arbeitsbedingungen (d. h. Dienstbezüge, soziale Absicherung, Ruhegehaltsansprüche, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben usw.) im Vergleich zu früheren Zeiten als schlechter wahrgenommen werden, stellen diese Ergebnisse eine Herausforderung für die Förderung der Attraktivität der Kommission dar.

3. FAZIT

Aus der vorstehenden Analyse lassen sich vier Schlüsse ziehen.

Erstens: Die Situation des Clusters der Besoldungsgruppen AD5-AD8 unterscheidet sich erheblich von der des Clusters der Besoldungsgruppen AD9-AD12. In beiden Clustern lässt sich eine signifikante Unterrepräsentation feststellen, doch weder sind dieselben Mitgliedstaaten betroffen noch ist die Dynamik die gleiche.

Zweitens: Zwar besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der beobachteten Unausgewogenheit und den Einstellungsmustern der letzten 10 bis 15 Jahre, doch auch die Zusammensetzung der EPSO-Listen scheint zu den Hauptursachen der Unausgewogenheit zu zählen. Die Unausgewogenheit im Zusammenhang mit den Listen scheint nicht durch objektive Gründe gerechtfertigt zu sein, insbesondere nicht durch die Leistungen der Bewerber.

Drittens: Die Unausgewogenheit in den EPSO-Reservelisten dürfte für neue Unausgewogenheit in der Zukunft sorgen.

Viertens: Versuche, durch Kommunikationsmaßnahmen die Teilnahme an EPSO-Auswahlverfahren in ihrer jetzigen Form zu steigern, hatten keinen ausreichenden Anstieg der Teilnahmequoten von Staatsangehörigen der einschlägigen Mitgliedstaaten zur Folge.

Gleichzeitig sollte ständig die Attraktivität der EU-Organe als Arbeitgeber im Auge behalten werden.

Vor diesem Hintergrund arbeitet die Kommission daran, Maßnahmen zu ermitteln, die den vorstehend beschriebenen Tendenzen entgegenwirken sollen, und zwar unter uneingeschränkter Einhaltung des bestehenden rechtlichen Rahmens. Sie sieht des Weiteren die Ausarbeitung Allgemeiner Durchführungsbestimmungen zu Artikel 27 Absatz 2 des Statuts vor, die im Einklang mit Artikel 110 verabschiedet werden sollen. Diese Bestimmungen sollen auf eine bessere Verteilung der verfügbaren erfolgreichen Bewerber auf Reservelisten nach Staatsangehörigkeit abzielen, um zu gewährleisten, dass das Personal der Kommission die Staatsangehörigkeiten der Unionsbürgerinnen und -bürger angemessen widerspiegelt.

ABSCHNITT 3 – ANDERE EU-ORGANE AUF DIE DAS STATUT ANWENDUNG FINDET

1. EINLEITUNG

Nach Artikel 27 des Statuts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung von Artikel 27 Absatz 2 vor. Zu diesem Zweck holte die Kommission einschlägige Informationen von den betreffenden Organen ein.

Die Beiträge der verschiedenen Organe sind in der Tabelle in den Anhängen 9 und 12 zusammengefasst. Die relevanten numerischen Daten sind Gegenstand der Anhänge 10, 11, 13 und 14.

Der Bericht fasst die Beiträge der verschiedenen Organe zusammen, ohne sie zu kommentieren.

2. ALS ORGANE GEMÄß ARTIKEL 1B DES STATUTS BEHANDELTE ORGANE UND EINRICHTUNGEN (ORGANE)

Der Kommission gingen Beiträge aller betreffenden Organe zu.

Mit Ausnahme des Europäischen Auswärtigen Dienstes hat keines dieser Organe förmlich eine Definition der Begriffe der geografischen Ausgewogenheit, Unausgewogenheit oder erheblichen Unausgewogenheit angenommen. Dennoch überwachen die meisten Organe die geografische Zusammensetzung des Personals und vergleichen sie entweder mit der Bevölkerung des jeweiligen Mitgliedstaats oder dem von der Kommission für die nach 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten entwickelten zusammengesetzten Indikator (Durchschnitt aus den Kriterien Einwohnerzahl, Zahl der MdEP und Stimmengewichtung vor dem Vertrag von Lissabon im Rat).

Eine solche Überwachung ist so konzipiert, dass sie die Bedürfnisse und Beschränkungen des betreffenden Organs widerspiegelt.

Die meisten Organe verzeichnen geografische Unausgewogenheiten in ihrer Personalzusammensetzung. In einigen Fällen wird die Unausgewogenheit als erheblich eingestuft. Alle Organe waren jedoch der Auffassung, dass die festgestellten (erheblichen) Unausgewogenheiten aus objektiven Gründen gerechtfertigt seien. Die am häufigsten angeführten Rechtfertigungen waren der sogenannte „Sitz“-Effekt¹⁵, die Zusammensetzung der EPSO-Listen, die Fähigkeit, Personal aus bestimmten Mitgliedstaaten anzuziehen und der relative Umfang der Sprachdienste.

Da alle Unausgewogenheiten als objektiv gerechtfertigt betrachtet wurden, hat kein Organ die Initiative ergriffen, im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 des Statuts allgemeine Durchführungsbestimmungen anzunehmen.

¹⁵ Allerdings hat kein Organ diesbezüglich eine detaillierte Definition vorgelegt.

Auch geht kein Organ von einer erheblichen künftigen Unausgewogenheit (zumindest nicht in der Funktionsgruppe AD) aus. Folglich werden derzeit keine allgemeinen Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet.

3. DEZENTRALE AGENTUREN

Der Kommission gingen Beiträge von 19 dezentralen Agenturen zu.

Agenturen sind in der Regel kleiner als die im vorherigen Abschnitt genannten Organe. Sie sind oftmals in anderen Mitgliedstaaten belegen, insbesondere in Städten, die von den Hauptsitzen der wichtigsten EU-Organe entfernt sind. Sie verfolgen spezialisierte Tätigkeiten, und sie unterscheiden sich in Größe, Umfang und Standort. Aus diesem Grunde hielten es weder die Kommission noch die Agenturen selbst für angebracht, in der Frage der geografischen Ausgewogenheit einen gemeinsamen Ansatz zu verfolgen.

Die Analyse der Tabelle in Anhang 12 zeigt, dass es keine einheitliche Definition für die geografische Ausgewogenheit gibt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Sachzwänge waren die meisten Agenturen jedoch der Ansicht, dass bei ihnen keine erhebliche geografische Unausgewogenheit besteht. Folglich planen sie nicht, allgemeine Durchführungsbestimmungen im Sinne von Artikel 27 des Statuts anzunehmen.

Zwei Agenturen stellten jedoch erhebliche Unausgewogenheiten fest. In beiden Fällen vertreten die Agenturen die Auffassung, dass die Unausgewogenheit durch mehrere Faktoren bedingt ist, einschließlich durch den anwendbaren Berichtigungskoeffizienten und die Beschäftigungsschwierigkeiten für Ehegatten auf dem lokalen Markt.

Eine Agentur stellte eine wachsende Unausgewogenheit für Staatsangehörige aus dem Aufnahmemitgliedstaat fest. Diese Agentur gedenkt, für den Fall einer weiter wachsenden Unausgewogenheit allgemeine Durchführungsbestimmungen nach Maßgabe von Artikel 27 des Statuts zu erlassen.

ANHANG 1: Rechtsgrundlage

Artikel 9 des Vertrags über die Europäische Union:

„Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger [...]“

Artikel 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):

„Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. [...]“

Artikel 21 der Charta der Grundrechte - Nichtdiskriminierung:

1. Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.
2. Im Anwendungsbereich der Verträge ist unbeschadet ihrer besonderen Bestimmungen jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Auch sollte an dieser Stelle auf die allgemeinen Grundsätze des EU-Verfassungsrechts auf dem Gebiet der **institutionellen Autonomie** und der **loyalen Zusammenarbeit** verwiesen werden.

Das **Statut** enthält Vorschriften und Verbote für die Entscheidungsfindung der Anstellungsbehörde. In der Regel sollte die Anstellungsbehörde sämtliche Entscheidungen lediglich auf das dienstliche Interesse und die Befähigung der einzelnen Personen gründen. Je nach Bereich sieht das Statut auch eine „schwarze Liste“ von Kriterien vor, die die Anstellungsbehörde nicht verwenden kann. Eine Bezugnahme auf die Staatsangehörigkeit ist lediglich bei der Besetzung einzelner Stellen ausdrücklich untersagt:

Im Allgemeinen (anwendbar auf das gesamte Statut): Nach Artikel 1d des Statuts ist jede „Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder einer sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten“.¹⁶;

Einstellung: Nach Artikel 27 sind Beamte „unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Union auf möglichst breiter geografischer Grundlage auszuwählen“. Auch wenn die Staatsangehörigkeit nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist die „möglichst breite geografische Grundlage“ als der Staatsangehörigkeit gleichwertig zu interpretieren.

¹⁶ In der Fassung des Statuts von 1962 war das Verbot der Diskriminierung Gegenstand des Artikels über die Einstellung (Artikel 27) und beschränkte sich auf „Rasse, Religion oder Geschlecht“. In seiner Fassung von 1998 sah das Statut ein allgemeines Diskriminierungsverbot auf der Grundlage „der Rasse, der politischen Anschauung, der Weltanschauung oder Religion, des Geschlechts oder der sexuellen Ausrichtung“ vor.

Besetzung einzelner Stellen: In Artikel 7 heißt es: „Die Anstellungsbehörde weist den Beamten ausschließlich nach dienstlichen Gesichtspunkten und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit im Wege der Ernennung oder der Versetzung in eine seiner Besoldungsgruppe entsprechende Planstelle seiner Funktionsgruppe ein“; Artikel 27 schreibt vor: „Kein Dienstposten darf den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden“.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs bestätigt, dass diese Vorschriften den Vorbehalt bestimmter Stellen für bestimmte Staatsangehörigkeiten untersagen. Allerdings werden die Organe nicht daran gehindert, Maßnahmen zur Gewährleistung einer allgemeinen Ausgewogenheit zu ergreifen (insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit bei der Besetzung spezifischer Stellen, „wenn [...] die Qualifikationen der einzelnen Bewerber im Wesentlichen dieselben sind“¹⁷).

Bei der **Änderung des Statuts von 2014** wurde ein spezifischer Verweis auf die Staatsangehörigkeit bei der Einstellung eingeführt. Insbesondere heißt es in

Erwägungsgrund 2 der **Verordnung Nr. 1023/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates:¹⁸ „Folglich müssen Rahmenbedingungen sichergestellt werden, die es ermöglichen, aus den Reihen der Bürger der Mitgliedstaaten hochqualifiziertes und mehrsprachiges Personal auf möglichst breiter geografischer Grundlage [...] anzuziehen, einzustellen und zu halten [...].“ In Erwägungsgrund 5 dieser Verordnung heißt es weiter: „Den Wert des europäischen öffentlichen Dienstes macht gleichermaßen die kulturelle und sprachliche Vielfalt aus, die nur sichergestellt werden kann, wenn für eine angemessene Ausgewogenheit hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Beamten gesorgt wird“.

Nach Artikel 27 des **Statuts** in seiner geänderten Fassung heißt es: „Gemäß dem Grundsatz der Gleichheit aller Unionsbürger kann jedes Organ geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn eine bedeutende Unausgewogenheit in der Zusammensetzung der Beamtenschaft nach Staatsangehörigkeit festgestellt wird, die nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist.“

Die diesen (geänderten) Bestimmungen zugrunde liegende Annahme besteht darin, dass das potenziellen Kandidaten sowohl im Auswahl- als auch im Einstellungsverfahren angebotene „Paket“ derart gestaltet ist, dass die Verteilung der Bewerber, erfolgreichen Bewerber und eingestellten Bediensteten in den Organen (und folglich des aktiven Personals) nach Staatsangehörigkeit bei nicht gegebener objektiver Rechtfertigung im Großen und Ganzen die Verteilung nach Staatsangehörigkeit der Bürger der Union widerspiegeln sollte. Bei nicht gegebener objektiver Rechtfertigung würde jede festgestellte erhebliche Abweichung folglich als ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger der Union angesehen werden, der angemessene Korrekturmaßnahmen erforderlich machen würde.

Die **Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EU** und insbesondere Artikel 12 enthalten ähnliche Bestimmungen für Bedienstete auf Zeit.

¹⁷ Siehe zum Beispiel Urteil vom 30.6.1983, Rechtssache 85/82 Schloh/Rat, Randnr. 26 oder Urteil vom 6. Juli 1999 in den verbundenen Rechtssachen T-112/96 und T-115/96 Séché/Kommission.

¹⁸ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Zur Umsetzung von Artikel 27 des geänderten Statuts sollte jedes Organ in der Regel:

- darlegen, was unter „Ausgewogenheit“ zwischen den Staatsangehörigkeiten zu verstehen ist;
- darlegen, was unter „erheblicher Unausgewogenheit“ zu verstehen ist;
- die tatsächliche Lage im Hinblick auf die „Beobachtung“ der Ausgewogenheit zwischen Staatsangehörigkeiten überwachen;
- erforderlichenfalls die „Gründe“ für eine erhebliche Unausgewogenheit ermitteln und bestimmen, ob sie eine objektive Rechtfertigung für die Unausgewogenheit darstellen;
- gegebenenfalls „angemessene Korrekturmaßnahmen“ ermitteln und/oder annehmen.

Nach Artikel 27 des Statuts legt die Kommission nach einem Zeitraum von drei Jahren, der mit dem 1. Januar 2014 beginnt, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung von Absatz 2 vor.

GEOGRAFISCHE AUSGEWOGENHEIT BEI FRÜHEREN ERWEITERUNGEN

Zahlen in Anhang 1a

- **Gründung (1958): Geografische Ausgewogenheit auf der Grundlage ausgehandelter Zahlen**
Bei sechs Mitgliedstaaten galt als Leitprinzip, dass zwischen den größeren Mitgliedstaaten und den kleineren Mitgliedstaaten auf aggregierter Ebene Ausgewogenheit herrschen sollte. Theoretisch wurden für Frankreich, Deutschland, Italien und die Benelux-Staaten jeweils 25 % als Ziel veranschlagt. Nichtoffizielle Referenzwerte wurden flexibel gehandhabt und waren auf höhere Bedienstete der Laufbahngruppe A beschränkt.
- **Erste Erweiterung (1973): Geografische Ausgewogenheit auf der Grundlage ausgehandelter Zahlen**
Bei der Erweiterung von 1973 vertrat man die Auffassung, dass das VK den gleichen Anteil wie die drei anderen größeren Mitgliedstaaten haben sollte (18 % nach der Neuanpassung), wohingegen Dänemark, Irland und Norwegen zusammen einen Anteil von 10 % zukommen sollte. Nach der Entscheidung Norwegens gegen den Beitritt wurde keine spezifische Neuanpassung vorgenommen, auch wenn man davon ausging, dass der kombinierte Anteil von Dänemark und Irland bei rund 7 bis 8 % liegen sollte.
- **Zweite Erweiterung (1981): Geografische Ausgewogenheit auf der Grundlage einer Mischung aus ausgehandelten Zahlen und objektiven Kriterien (Einwohner- und BIP-Zahlen)**
Beim Beitritt Griechenlands wurde das Leitprinzip der ausgewogenen Vertretung der größten Mitgliedstaaten und der Überrepräsentation der kleineren Mitgliedstaaten beibehalten. Zwar sollte nach dem Dokument K(1978) 190 Griechenland der gleiche Anteil wie Belgien und der Niederlande zukommen, doch letztlich wurde der Anteil Griechenlands auf 4,5 % festgelegt, d. h. er lag unter dem Anteil von 8,1 % für Belgien und die Niederlande. Zur Unterlegung dieses Ansatzes wurden zum ersten Mal Einwohner- und BIP-Zahlen genannt.
- **Dritte Erweiterung (1986): Weitere geografische Ausgewogenheit auf der Grundlage einer Mischung aus ausgehandelten Zahlen und objektiven Kriterien (Einwohner- und BIP-Zahlen)**
Beim Beitritt Spaniens und Portugals 1986 wurden die inoffiziellen Referenzwerte, die lediglich für die Besoldungsgruppen A1 bis A3 galten, ergänzt. Ohne eine explizite Bezugnahme auf die Kriterien wurde der Anteil Spaniens auf den arithmetischen Mittelwert zwischen den Niederlanden und dem eines großen Mitgliedstaats festgelegt. Der Anteil Portugals entsprach dem Griechenlands.
- **Vierte Erweiterung (1995): Weitere geografische Ausgewogenheit auf der Grundlage einer Mischung aus ausgehandelten Zahlen und objektiven Kriterien (Einwohner- und BIP-Zahlen)**

¹⁹ Anhang 2 des vorliegenden Berichts entstammt der Mitteilung C(2003) 436 vom 28. Januar 2003. Konkret entspricht er den Anhängen 1, 1a und 1b dieser Mitteilung.

In der Mitteilung SEC 94/844 der Kommission vom 17. Mai 1994 wurden Referenzwerte für die drei neuen Mitgliedstaaten festgelegt und die angenommene Methode skizziert. Die geografische Ausgewogenheit wurde auf der Grundlage von Vergleichen der entsprechenden Situation der neuen Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre jeweiligen Einwohnerzahlen sowie die wirtschaftlichen und sozialen Daten innerhalb der erweiterten Union angepasst. Die Daten für Finnland waren mit denen Dänemarks vergleichbar. Folglich sollte die gleiche Zahl an finnischen wie im aktiven Dienst tätigen dänischen Staatsangehörigen eingestellt werden. Die Zahlen für Österreich und Schweden übertrafen die Dänemarks um das Anderthalbfache, und die Einstellungsziele wurden entsprechend festgelegt. Anhang 1b erläutert diesen Ansatz.

- **Zusammenfassung: Bislang angewandte drei Hauptgrundsätze:**

Den obigen Ausführungen zufolge basiert die Auslegung der geografischen Ausgewogenheit durch die Kommission auf drei Überlegungen:

- Seit der Gründung der Europäischen Union war die geografische Ausgewogenheit vor allem für höhere Bedienstete der Laufbahngruppe A von Bedeutung.
- Die geografische Ausgewogenheit basierte stets auf dem doppelten Grundsatz der
 - a) ausgewogenen Vertretung der vier (ursprünglich drei) größten Mitgliedstaaten;
 - b) Überrepräsentation der kleineren Mitgliedstaaten, um eine Mindestvertretung zu gewährleisten.
- Eine Erweiterung hat nie zu einer Änderung der jeweiligen Gewichtung der alten Mitgliedstaaten geführt. Deshalb
 - a) blieb die jeweilige Gewichtung der alten Mitgliedstaaten nach jeder Erweiterung unverändert (z. B. behielt Belgien nach den Erweiterungen 1981, 1986 und 1995 das gleiche Gewicht wie die Niederlande und 45 % des Gewichts Deutschlands);
 - b) erhielten neue Mitgliedstaaten ein entsprechendes Gewicht wie der/die meiste(n) ähnliche(n) alte(n) Mitgliedstaat(en) (z. B. erhielt Portugal das gleiche Gewicht wie Griechenland und Spanien ein Gewicht zwischen den Niederlanden und Frankreich usw.).

Frühere Erweiterungen - Richtsätze						
		1958	1973	1981	1986	1995
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
LU	Benelux	25,0 %	18,0 %	(17,7 %)	(15,1 %)	(13,5 %)
LUX	Luxemburg			1,5 %	1,3 %	0,9 %
IE	Irland		3,5 % - 4 %	3,5 %	3,0 %	2,7 %
FI	Finnland					2,7 %
DK	Dänemark		3,5 % - 4 %	3,5 %	3,0 %	2,7 %
PT	Portugal				3,8 %	3,6 %
GR	Griechenland			4,5 %	3,8 %	3,6 %
AT	Österreich					4,0 %
SE	Schweden					4,0 %
BE	Belgien			8,1 %	6,9 %	6,3 %
NL	Niederlande			8,1 %	6,9 %	6,3 %
ES	Spanien				11,0 %	9,8 %
IT	Italien	25,0 %	18,0 %	17,7 %	15,1 %	13,4 %
VK	VK		18,0 %	17,7 %	15,1 %	13,4 %
FR	Frankreich	25,0 %	18,0 %	17,7 %	15,1 %	13,4 %
DE	Deutschland	25,0 %	18,0 %	17,7 %	15,1 %	13,4 %
		100,0 %	97 % - 98 %	100,0 %	100,1 %	100,2 %

Vergleichender Ansatz wie bei der Erweiterung 1995							
(1)	(2)	Einwohner		BIP	Durchschnitt (Einwohner, BIP)	Richtsätze 1995	
		(3)	(4)			(5)	(6)
LU	Luxemburg	0,4	0,1 %	21	0,2 %	0,2 %	0,9 %
IE	Irland	3,8	1,0 %	114	1,3 %	1,1 %	2,7 %
FI	Finnland	5,2	1,4 %	141	1,6 %	1,5 %	2,7 %
DK	Dänemark	5,4	1,4 %	181	2,1 %	1,7 %	2,7 %
PT	Portugal	10,3	2,7 %	118	1,3 %	2,0 %	3,6 %
GR	Griechenland	10,6	2,8 %	128	1,5 %	2,1 %	3,6 %
AT	Österreich	8,1	2,1 %	214	2,4 %	2,3 %	4,0 %
SE	Schweden	8,9	2,4 %	246	2,8 %	2,6 %	4,0 %
BE	Belgien	10,3	2,7 %	256	2,9 %	2,8 %	6,3 %
NL	Niederlande	16,0	4,2 %	430	4,9 %	4,6 %	6,3 %
ES	Spanien	40,3	10,6 %	647	7,4 %	9,0 %	9,8 %
IT	Italien	57,9	15,3 %	1224	13,9 %	14,6 %	13,4 %
VK	VK	60,0	15,8 %	1511	17,2 %	16,5 %	13,4 %
FR	Frankreich	59,2	15,6 %	1458	16,6 %	16,1 %	13,4 %
DE	Deutschland	82,3	21,7 %	2112	24,0 %	22,9 %	13,4 %
		378,7	100,0 %	8801	100,0 %	100,0 %	89,5 %
							10,7 %

(1) EUROSTAT: Einwohnerzahlen 2001

(2) EUROSTAT: BIP zu Marktpreisen 2001

ANHANG 3: Methode für die Berechnung der Referenzwerte und der Einstellungsziele für neue Mitgliedstaaten

Ansatz

Anlässlich der Erweiterung von 2004 nahm die Kommission die Mitteilung vom 14. Februar 2003 über die Einstellung von Kommissionsbeamten aus den neuen Mitgliedstaaten²⁰ an (im Folgenden „Mitteilung von 2003“). In der Mitteilung kam man zu dem Schluss, dass die Kriterien, die bei früheren Erweiterungen zugrunde gelegt worden waren, in Anbetracht der Wesensart der Erweiterung von 2004 zu keinem fairen und ausgewogenen Ergebnis führen würden. Diese Erkenntnis war unter Berücksichtigung der Tatsache umso stichhaltiger, als erwartet wurde, dass das Gewicht der betreffenden neuen Mitgliedstaaten in den nächsten zehn Jahren erheblich steigen würde.

Aufgrund dieser Überlegung entwickelte die Kommission eine auf die neuen Mitgliedstaaten anwendbare Methode, die auch für künftige Erweiterungen gilt²¹. Bei der Annahme dieser Methode beschloss die Kommission: „Die Referenzwerte und die indikativen Einstellungsziele sollen nur während der Übergangszeit als Grundlage für Einstellungen aus den neuen Mitgliedstaaten verwendet werden“.

In der Mitteilung wurde ein Drei-Stufen-Ansatz festgelegt:

- a) Erstens: Festlegung der Zahl der Stellen, die für alle neuen Mitgliedstaaten zusammen vorgesehen werden sollten;
- b) zweitens: Berechnung eines Referenzwerts für jeden neuen Mitgliedstaat, d. h. der indikative Anteil der für den jeweiligen Mitgliedstaat vorgesehenen Stellen, ausgedrückt als Prozentsatz der für den neuen Mitgliedstaat vorgesehenen Gesamtstellenzahl;
- c) drittens: Berechnung des Einstellungsziels für jeden neuen Mitgliedstaat, d. h. $a \times b$.

Festlegung der Zahl der Stellen, die für alle neuen Mitgliedstaaten zusammen vorgesehen werden sollten

Diese Zahl wird in drei aufeinanderfolgenden Phasen festgelegt:

Erstens wird die Gewichtung aller neuen Mitgliedstaaten gegenüber dem Gesamtgewicht der alten Mitgliedstaaten auf der Grundlage von drei Kriterien berechnet: Einwohnerzahl, Zahl der Sitze im Europäischen Parlament und Stimmengewichtung im Rat (berücksichtigt wird der mathematische Durchschnitt der drei Kriterien). Zweitens wird dieses Gewicht (Prozentsatz) auf die Planstellenzahl nach der Erweiterung angewandt.

²⁰ Mitteilung von Herrn Kinnock über die Einstellung von Beamten aus den neuen Mitgliedstaaten, C(2003) 436/5 vom 14. Februar 2003, angenommen am 19. Februar 2003.

²¹ Insbesondere hieß es in der Mitteilung: „Das vorgeschlagene Konzept gilt für die am 1. Mai 2004 beitretenden zehn neuen Mitgliedstaaten, kann aber auf jede beliebige Zahl von neuen Mitgliedstaaten angewendet werden.“

Drittens wird die den neuen Mitgliedstaaten vorbehaltene Zahl an Planstellen auf zwei Drittel der oben genannten Zahl festgelegt.

Die folgende Tabelle fasst die Berechnungen für die Erweiterungen von 2004²², 2007²³ und 2013²⁴ zusammen.

	2004	2007	2013
Einwohner - neue Mitgliedstaaten (1)	75,0 Mio.	29,5 Mio.	4,4 Mio.
Einwohner - alte Mitgliedstaaten (1)	378,7Mio.	459,3 Mio.	502,5 Mio.
MdEP - neue Mitgliedstaaten	162	50	12
MdEP - alte Mitgliedstaaten	570	732	754
Stimmen im Rat - neue(r) Mitgliedstaat(en)	84	24	7
Stimmen im Rat - alte Mitgliedstaaten	237	321	345
Gewichtung - neue(r) Mitgliedstaat(en)	21,6 %	7 %	1,5 %
Gewichtung - alte Mitgliedstaaten	78,4 %	93 %	98,5 %

(1) Die Zahlen in den Spalten weichen voneinander ab, da die Kommission für die EU-10-Erweiterung Daten von 2001 und für die EU-2-Erweiterung Daten von 2005 sowie für Kroatien Daten von 2011 zugrunde gelegt hat.

Berechnung des Referenzwerts nach Mitgliedstaat

Die Berechnungsmethode ist dieselbe wie für das Gewicht des Aggregats neuer Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Tatsache, dass neue Mitgliedstaaten nicht mit den alten Mitgliedstaaten, sondern nur untereinander verglichen werden.

Anwendung der Methode in der Praxis

	Indikativer Referenzwert	Einstellungsziel AD	Einstellungsziel AST
Tschechische Republik	14,3 %	318	184
Estland	3,4 %	76	44
Zypern	3,2 %	71	41
Lettland	4,5 %	100	58
Litauen	7,0 %	156	90
Ungarn	14,2 %	316	182
Malta	2,4 %	53	31
Polen	39,0 %	867	501
Slowenien	3,9 %	87	50
Slowakei	8,1 %	180	104
EU-10 (1)	100,0 %	2224	1284

Bulgarien	34,0 %	225	135
Rumänien	66,0 %	437	261

²² C(2003) 436/5 vom 14. Februar 2003, Kommissionssitzung 1601.

²³ C(2006) 5778, schriftliches Verfahren vom 24. November 2006.

²⁴ SEC(2012) 436final, schriftliches Finalisierungsverfahren vom 11. Juli 2012.

EU-2 (2)	100,0 %	662	396
-----------------	----------------	------------	------------

Kroatien (3)	keine Angabe	149	100
---------------------	---------------------	------------	------------

(1): EU-10 insgesamt: 21,6 % - EU-15 insgesamt: 78,4 %

(2): EU-2 insgesamt: 6,5 % - EU-25 insgesamt: 93,5 %

(3): Kroatien: 1,5 % - EU-27 insgesamt: 98,5 %

ANHANG 4: Entwicklung der Einwohnerzahlen in den Mitgliedstaaten (ohne VK)

	2001	2015	2015 gegenüber 2001
Luxemburg	439 500	562 958	28,1 %
Zypern	697 500	847 008	21,4 %
Irland	3 832 783	4 628 949	20,8 %
Spanien	40 665 542	46 449 565	14,2 %
Schweden	8 882 792	9 747 355	9,7 %
Malta	391 415	429 344	9,7 %
Belgien	10 263 414	11 208 956	9,2 %
Frankreich	61 357 400	66 415 161	8,2 %
Österreich	8 032 926	8 576 261	6,8 %
Italien	56 960 692	60 795 612	6,7 %
Dänemark	5 349 212	5 659 715	5,8 %
Niederlande	15 987 075	16 900 726	5,7 %
Finnland	5 181 115	5 471 753	5,6 %
Slowenien	1 990 094	2 062 874	3,7 %
Tschechische Republik	10 414 373	10 538 275	1,2 %
Portugal	10 256 658	10 374 822	1,2 %
Slowakei	5 402 547	5 421 349	0,3 %
Polen	38 253 955	38 005 614	-0,6 %
Griechenland	10 934 097	10 858 018	-0,7 %
Deutschland	82 259 540	81 197 537	-1,3 %
Ungarn	10 200 298	9 855 571	-3,4 %
Kroatien	4 437 460	4 225 316	-4,8 %
Estland	1 388 000	1 313 271	-5,4 %
Bulgarien	7 928 901	7 202 198	-9,2 %
Rumänien	22 132 000	19 870 647	-10,2 %
Lettland	2 364 254	1 986 096	-16,0 %
Litauen	3 483 972	2 921 262	-16,2 %
Insgesamt	429 487 515	443 526 213	3,3 %

Quelle: Eurostat - Stand 23. Januar 2017

ANHANG 5: Vorschlag für neue Richtsätze: Anwendung der arithmetischen Methode

Mitgliedstaat	Einwohner 2015	Arithmetischer Anteil	Sitze im EP	Arithmetischer Anteil	Stimmengewichtung im Rat	Arithmetischer Anteil	Richtsatz
Malta	429 344	0,1 %	6	0,9 %	3	0,9 %	0,6 %
Luxemburg	562 958	0,1 %	6	0,9 %	4	1,2 %	0,8 %
Zypern	847 008	0,2 %	6	0,9 %	4	1,2 %	0,8 %
Estland	1 313 271	0,3 %	6	0,9 %	4	1,2 %	0,8 %
Lettland	1 986 096	0,4 %	8	1,2 %	4	1,2 %	1,0 %
Slowenien	2 062 874	0,5 %	8	1,2 %	4	1,2 %	1,0 %
Litauen	2 921 262	0,7 %	11	1,6 %	7	2,2 %	1,5 %
Kroatien	4 225 316	1,0 %	11	1,6 %	7	2,2 %	1,6 %
Irland	4 628 949	1,0 %	11	1,6 %	7	2,2 %	1,6 %
Slowakei	5 421 349	1,2 %	13	1,9 %	7	2,2 %	1,8 %
Finnland	5 471 753	1,2 %	13	1,9 %	7	2,2 %	1,8 %
Dänemark	5 659 715	1,3 %	13	1,9 %	7	2,2 %	1,8 %
Bulgarien	7 202 198	1,6 %	17	2,5 %	10	3,1 %	2,4 %
Österreich	8 576 261	1,9 %	18	2,7 %	10	3,1 %	2,6 %
Schweden	9 747 355	2,2 %	20	2,9 %	10	3,1 %	2,7 %
Ungarn	9 855 571	2,2 %	21	3,1 %	12	3,7 %	3,0 %
Portugal	10 374 822	2,3 %	21	3,1 %	12	3,7 %	3,1 %
Tschechische Republik	10 538 275	2,4 %	21	3,1 %	12	3,7 %	3,1 %
Griechenland	10 858 018	2,4 %	21	3,1 %	12	3,7 %	3,1 %
Belgien	11 208 956	2,5 %	21	3,1 %	12	3,7 %	3,1 %
Niederlande	16 900 726	3,8 %	26	3,8 %	13	4,0 %	3,9 %
Rumänien	19 870 647	4,5 %	32	4,7 %	14	4,3 %	4,5 %
Polen	38 005 614	8,6 %	51	7,5 %	27	8,4 %	8,2 %
Spanien	46 449 565	10,5 %	54	8,0 %	27	8,4 %	8,9 %
Italien	60 795 612	13,7 %	73	10,8 %	29	9,0 %	11,2 %
Frankreich	66 415 161	15,0 %	74	10,9 %	29	9,0 %	11,6 %
Deutschland	81 197 537	18,3 %	96	14,2 %	29	9,0 %	13,8 %
Insgesamt	443 526 213	100,0 %	678	100,0 %	323	100,0 %	100,0 %

Anhang 6: Verteilung AD-Bedienstete ohne Führungsaufgaben, DGT oder SCIC, Stand 1.1.2017

Zahl d. Einwohner 2015 u. MdEP u. Stimmen im Rat	Richtsatz		Ziele auf Referatsleiter-ebene (2017)		Derzeitiger Stand 1.1.2017		Überschuss oder Defizit gegenüber Ziel		Festgestellte erhebliche Unausgewogenheit ?
	Insgesamt	Erhebliche Unausgewogen- heit, falls niedriger	Insgesamt	Erhebliche Unausgewogen- heit, falls niedriger	Referatsleiter- ebene	Prozent- satz	Referatsleiter- ebene (2017)	Prozent- satz Ziel	
Belgien	3,1 %	2,5 %	63	50	147	7,3 %	84	233 %	
Bulgarien	2,4 %	1,9 %	49	39	75	3,7 %	26	154 %	
Tschechische Republik	3,1 %	2,5 %	62	50	80	3,9 %	18	129 %	
Dänemark	1,8 %	1,4 %	36	29	65	3,2 %	29	180 %	
Deutschland	13,8 %	11,1 %	280	224	165	8,1 %	-115	59 %	JA
Estland	0,8 %	0,6 %	16	13	67	3,3 %	51	410 %	
Irland	1,6 %	1,3 %	33	26	40	2,0 %	7	123 %	
Griechenland	3,1 %	2,5 %	63	50	84	4,1 %	21	134 %	
Spanien	8,9 %	7,1 %	181	145	124	6,1 %	-57	69 %	JA
Frankreich	11,6 %	9,3 %	235	188	98	4,8 %	-137	42 %	JA
Kroatien	1,6 %	1,3 %	32	26	59	2,9 %	27	184 %	
Italien	11,2 %	8,9 %	226	181	129	6,4 %	-97	57 %	JA
Zypern	0,8 %	0,6 %	16	13	4	0,2 %	-12	26 %	JA
Lettland	1,0 %	0,8 %	19	15	70	3,5 %	51	362 %	
Litauen	1,5 %	1,2 %	30	24	71	3,5 %	41	236 %	
Luxemburg	0,8 %	0,6 %	15	12	3	0,1 %	-12	20 %	JA
Ungarn	3,0 %	2,4 %	61	49	74	3,7 %	13	121 %	
Malta	0,6 %	0,5 %	13	10	58	2,9 %	45	450 %	
Niederlande	3,9 %	3,1 %	79	63	41	2,0 %	-38	52 %	JA
Österreich	2,6 %	2,0 %	52	42	13	0,6 %	-39	25 %	JA
Polen	8,2 %	6,5 %	165	132	86	4,2 %	-79	52 %	JA
Portugal	3,1 %	2,4 %	62	49	89	4,4 %	27	144 %	
Rumänien	4,5 %	3,6 %	91	73	80	3,9 %	-11	88 %	
Slowenien	1,0 %	0,8 %	19	16	72	3,6 %	53	370 %	
Slowakei	1,8 %	1,4 %	36	29	70	3,5 %	34	195 %	
Finnland	1,8 %	1,4 %	36	29	94	4,6 %	58	262 %	
Schweden	2,7 %	2,2 %	56	45	68	3,4 %	12	122 %	

Anhang 7a: Verteilung der Bediensteten der Besoldungsgruppen AD5-AD8 in anderen Dienststellen als DGT oder SCIC, Stand 1.1.2017

Zahl d. Einwohner 2015 u. MdEP u. Stimmen im Rat	Richtsatz		Ziele auf Referatsleiterebene (2017)		Derzeitiger Stand 1.1.2017		Überschuss oder Defizit gegenüber Ziel		Festgestellte erhebliche Unausgewogenheit?
	Ins-gesamt	Erhebliche Unausgewogenheit, falls niedriger	Ins-gesamt	Erhebliche Unausgewogenheit, falls niedriger	Referatsleiter-ebene	Prozentsatz	Referatsleiter-ebene (2017)	Prozentsatz Ziel	
Belgien	3,1 %	2,5 %	131	105	300	7,1 %	169	229 %	
Bulgarien	2,4 %	1,9 %	102	81	259	6,1 %	157	255 %	
Tschechische Republik	3,1 %	2,5 %	129	103	135	3,2 %	6	105 %	
Dänemark	1,8 %	1,4 %	75	60	25	0,6 %	-50	33 %	JA
Deutschland	13,8 %	11,1 %	582	466	354	8,4 %	-228	61 %	JA
Estland	0,8 %	0,6 %	34	27	39	0,9 %	5	115 %	
Irland	1,6 %	1,3 %	68	54	28	0,7 %	-40	41 %	JA
Griechenland	3,1 %	2,5 %	130	104	145	3,4 %	15	111 %	
Spanien	8,9 %	7,1 %	377	301	318	7,5 %	-59	84 %	
Frankreich	11,6 %	9,3 %	490	392	353	8,4 %	-137	72 %	JA
Kroatien	1,6 %	1,3 %	67	53	93	2,2 %	26	140 %	
Italien	11,2 %	8,9 %	470	376	441	10,5 %	-29	94 %	
Zypern	0,8 %	0,6 %	33	26	34	0,8 %	1	105 %	
Lettland	1,0 %	0,8 %	40	32	48	1,1 %	8	119 %	
Litauen	1,5 %	1,2 %	63	50	77	1,8 %	14	123 %	
Luxemburg	0,8 %	0,6 %	32	25	0	0,0 %	-32	0 %	JA
Ungarn	3,0 %	2,4 %	127	102	218	5,2 %	91	172 %	
Malta	0,6 %	0,5 %	27	21	30	0,7 %	3	112 %	
Niederlande	3,9 %	3,1 %	164	131	82	1,9 %	-82	50 %	JA
Österreich	2,6 %	2,0 %	108	86	65	1,5 %	-43	60 %	JA
Polen	8,2 %	6,5 %	344	275	462	11,0 %	118	134 %	
Portugal	3,1 %	2,4 %	129	103	61	1,4 %	-68	47 %	JA
Rumänien	4,5 %	3,6 %	190	152	453	10,7 %	263	238 %	
Slowenien	1,0 %	0,8 %	41	32	50	1,2 %	9	123 %	
Slowakei	1,8 %	1,4 %	75	60	80	1,9 %	5	107 %	
Finnland	1,8 %	1,4 %	75	60	30	0,7 %	-45	40 %	JA
Schweden	2,7 %	2,2 %	116	93	36	0,9 %	-80	31 %	JA

Anhang 7b: Verteilung der Bediensteten der Besoldungsgruppen AD9-AD12 ohne Führungsaufgaben in anderen Dienststellen als DGT oder SCIC, Stand 1.1.2017

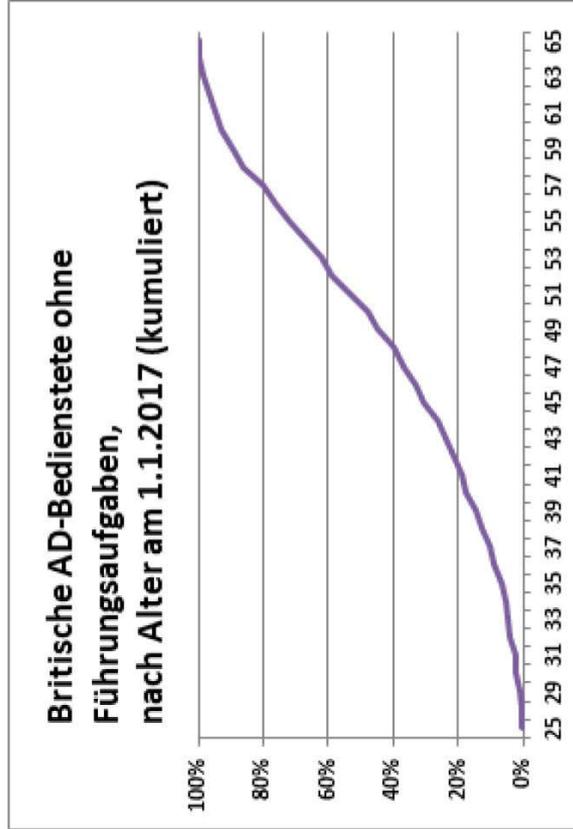
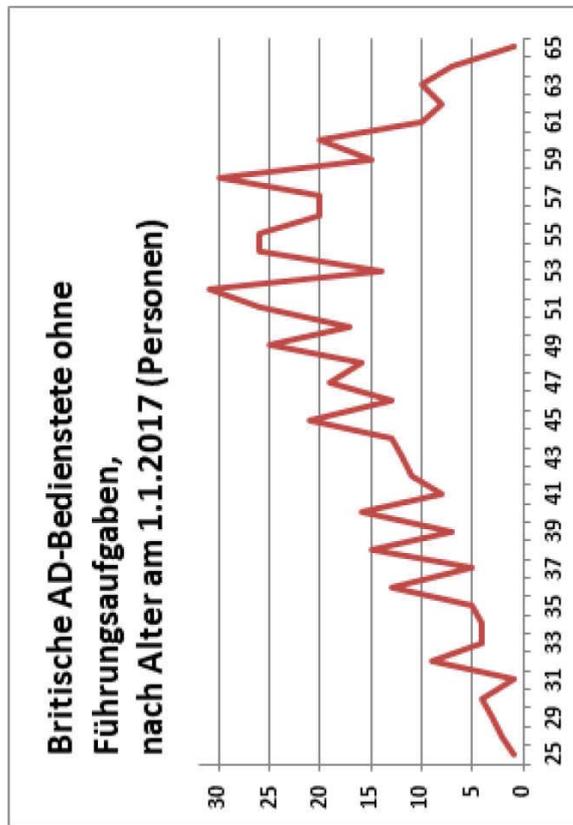
Zahl d. Einwohner 2015 u. MdEP u. Stimmen im Rat	Richtsatz		Ziele auf Referatelebene (2017)		Derzeitiger Stand 1.1.2017		Überschuss oder Defizit gegenüber Ziel		Festgestellte erhebliche Unausgewogenheit?
	Insgesamt	Erhebliche Unausgewogenheit, falls niedriger	Insgesamt	Erhebliche Unausgewogenheit, falls niedriger	Referatsleiter-ebene	Prozentsatz	Referatsleiter-ebene (2017)	Prozentsatz Ziel	
Belgien	3,1 %	2,5 %	123	98	571	14,4 %	448	464 %	
Bulgarien	2,4 %	1,9 %	95	76	8	0,2 %	-87	8 %	JA
Tschechische Republik	3,1 %	2,5 %	121	97	68	1,7 %	-53	56 %	JA
Dänemark	1,8 %	1,4 %	71	56	71	1,8 %	0	101 %	
Deutschland	13,8 %	11,1 %	546	437	503	12,7 %	-43	92 %	
Estland	0,8 %	0,6 %	32	25	22	0,6 %	-10	69 %	JA
Irland	1,6 %	1,3 %	64	51	74	1,9 %	10	116 %	
Griechenland	3,1 %	2,5 %	122	98	164	4,1 %	42	134 %	
Spanien	8,9 %	7,1 %	353	282	376	9,5 %	23	107 %	
Frankreich	11,6 %	9,3 %	459	367	505	12,8 %	46	110 %	
Kroatien	1,6 %	1,3 %	62	50	3	0,1 %	-59	5 %	JA
Italien	11,2 %	8,9 %	441	353	481	12,2 %	40	109 %	
Zypern	0,8 %	0,6 %	30	24	21	0,5 %	-9	69 %	JA
Lettland	1,0 %	0,8 %	38	30	21	0,5 %	-17	56 %	JA
Litauen	1,5 %	1,2 %	59	47	41	1,0 %	-18	70 %	JA
Luxemburg	0,8 %	0,6 %	30	24	20	0,5 %	-10	67 %	JA
Ungarn	3,0 %	2,4 %	119	95	82	2,1 %	-37	69 %	JA
Malta	0,6 %	0,5 %	25	20	17	0,4 %	-8	68 %	JA
Niederlande	3,9 %	3,1 %	154	123	160	4,0 %	6	104 %	
Österreich	2,6 %	2,0 %	101	81	121	3,1 %	20	120 %	
Polen	8,2 %	6,5 %	322	258	162	4,1 %	-160	50 %	JA
Portugal	3,1 %	2,4 %	121	96	107	2,7 %	-14	89 %	
Rumänien	4,5 %	3,6 %	178	143	23	0,6 %	-155	13 %	JA
Slowenien	1,0 %	0,8 %	38	30	29	0,7 %	-9	76 %	JA
Slowakei	1,8 %	1,4 %	70	56	36	0,9 %	-34	51 %	JA
Finnland	1,8 %	1,4 %	70	56	129	3,3 %	59	184 %	

Schweden	2,7 %	2,2 %	109	87	137	3,5 %	28	126 %
-----------------	-------	-------	-----	----	-----	-------	----	-------

Anhang 7c: Britische AD-Bedienstete ohne Führungsaufgaben, Stand 1.1.2017
Verteilung nach Besoldungsgruppe

Britische Staatsangehörige ohne Führungsaufgaben	AD5-AD8	AD9-AD12	AD13-AD14	Insgesamt
...ohne DGT u. SCIC	81	170	110	361
...in DGT oder SCIC	50	56	41	147
Insgesamt	131	226	151	508

Verteilung nach Alter



Anhang 7d: Doppelte Staatsangehörigkeit von Beamten und Bediensteten auf Zeit in der Kommission, Stand 1.1.2018

		2. Staatsangehörigkeit																				Insgesamt									
1. Staatsangehörigkeit		AUT	BEL	BGR	CYP	CZE	DEU	DNK	ESP	EST	FIN	FRA	GBR	GRC	HRV	HUN	IRL	ITA	LTU	LUX	LVA	MLT	NLD	POL	PRT	ROU	SVK	SVN	SWE	Insgesamt	
AUT		1					3					2					1														7
BEL		2		2		2	4		7	1		26	15	12	2	2	3	13		5			2	6	3	4	1	1		114	
BGR		1	17				6		1			14	3			1		1												46	
CYP			3				1					4	6	9											1					24	
CZE			1				3		1			3					5					1					1			15	
DEU		2	7			1			4			12	12	4	1	2	2	1	2	1	1		2	3	1	1	2		1	59	
DNK			3									4					1						1							9	
ESP			7				3					16	5			1	1							1						34	
EST																														1	
FIN													1																	1	
FRA		2	28	1		1	14		8		2		31	2			14	2					7	7	3	5		1	128		
GBR			12		3		4	1				25		4	1	1	27	7		15	1		4		2		4		111		
GRC		2	20		3		3					11	4				2			1			1				1		48		
HRV			2				2					3			1		4					1					1		14		
HUN		1	5				7					13	1				2			1					4				34		
IRL			4				1					2	57	1	1		1							1					68		
ITA		1	13			1	10				1	13	17	1	3	1			1	1			1	2			2		67		
LTU			1				1	1				1	1																5		
LUX			1									2	2								1					1			6		
LVA												1																	1		
MLT			1										1																2		
NLD			2						1				5		1		1												10		
POL			22				9	1	2			22	4			1	4		2	1			2		1			2	71		
PRT			8				1		1			2	1				2						1	1					17		
ROU			56				6					20	2	1		8	6			3			2		2	1			108		
SVK			5			4	3					4	2		2														20		
SVN			1	1										1	1		3			1									8		
SWE							2					3	3	1	1		2			1									13		
Insgesamt		11	220	4	6	9	83	3	25	1	3	203	173	36	10	19	33	72	2	30	1	0	25	21	13	15	5	3	1041		

Anhang 8a: Statistiken der AD5-Auswahlverfahren des EPSO (ohne Linguisten) im Zeitraum 2010-Mitte 2017

EPSO-AD5-Auswahlverfahren 2010- Mitte 2017	Bewerbungen (kumuliert)	Erfolgreiche Bewerber (kumuliert)	Einwohner (in Mio.)	Richtsätze	Verteilung erfolgreiche Bewerber	Überschuss oder Defizit gegenüber Richtsatz	Erfolgreiche Bewerber als Prozentsatz des Richtsatzes	Erhebliche Unausgewogenheit in EPSO-Listen*?	Teilnehmer /Mio. Einw.	Erfolgsquote
Belgien	19 795	171	11,2	3,1 %	11,1 %	8,0 %	357 %		1766	0,9 %
Bulgarien	11 275	38	7,2	2,4 %	2,5 %	0,1 %	103 %		1565	0,3 %
Tschechische Republik	3452	15	10,5	3,1 %	1,0 %	-2,1 %	32 %	JA	328	0,4 %
Dänemark	1966	10	5,7	1,8 %	0,7 %	-1,1 %	36 %	JA	347	0,5 %
Deutschland	17583	205	81,2	13,8 %	13,3 %	-0,5 %	97 %		217	1,2 %
Estland	1789	2	1,3	0,8 %	0,1 %	-0,7 %	16 %	JA	1362	0,1 %
Irland	2028	11	4,6	1,6 %	0,7 %	-0,9 %	44 %	JA	438	0,5 %
Griechenland	18 787	49	10,9	3,1 %	3,2 %	0,1 %	103 %		1730	0,3 %
Spanien	27 569	177	46,4	8,9 %	11,5 %	2,6 %	129 %		594	0,6 %
Frankreich	19 208	163	66,4	11,6 %	10,6 %	-1,0 %	91 %		289	0,8 %
Kroatien	4239	26	4,2	1,6 %	1,7 %	0,1 %	109 %		1003	0,6 %
Italien	49 325	261	60,8	11,2 %	17,0 %	5,8 %	152 %		811	0,5 %
Zypern	1077	0	0,8	0,8 %	0,0 %	-0,8 %	0 %	JA	1272	0,0 %
Lettland	2172	7	2,0	1,0 %	0,5 %	-0,5 %	48 %	JA	1094	0,3 %
Litauen	4339	9	2,9	1,5 %	0,6 %	-0,9 %	39 %	JA	1485	0,2 %
Luxemburg	526	0	0,6	0,8 %	0,0 %	-0,8 %	0 %	JA	934	0,0 %
Ungarn	6435	56	9,9	3,0 %	3,6 %	0,6 %	121 %		653	0,9 %
Malta	930	5	0,4	0,6 %	0,3 %	-0,3 %	51 %		2166	0,5 %
Niederlande	4532	71	16,9	3,9 %	4,6 %	0,7 %	119 %		268	1,6 %
Österreich	3779	38	8,6	2,6 %	2,5 %	-0,1 %	96 %		441	1,0 %
Polen	11 452	30	38,0	8,2 %	2,0 %	-6,2 %	24 %	JA	301	0,3 %
Portugal	10 322	32	10,4	3,1 %	2,1 %	-1,0 %	68 %		995	0,3 %
Rumänien	25 933	91	19,9	4,5 %	5,9 %	1,4 %	131 %		1305	0,4 %
Slowenien	2475	6	2,1	1,0 %	0,4 %	-0,6 %	41 %	JA	1200	0,2 %
Slowakei	4144	17	5,4	1,8 %	1,1 %	-0,7 %	63 %		764	0,4 %
Finnland	3208	23	5,5	1,8 %	1,5 %	-0,3 %	84 %		586	0,7 %
Schweden	3132	24	9,7	2,7 %	1,6 %	-1,2 %	57 %		321	0,8 %
EU27	261 472	1537	443,5	100,0 %	100,0 %	0,0 %	100 %		590	0,6 %

NB: Die Zahlen von Kroatien sind korrigiert, um den während dieses Zeitraums organisierten „Erweiterungs“-Auswahlverfahren Rechnung zu tragen.
 *: Der Anteil unter den erfolgreichen Bewerbern liegt unter 50 % des Richtsatzes.

Anhang 8b: Statistiken der AD-Auswahlverfahren des EPSO für Spezialisten (ohne Linguisten) im Zeitraum 2010-2016

EPSO-AD-Auswahlverfahren für Spezialisten 2010-16	Bewerbungen (kumuliert)	Erfolgreiche Bewerber (kumuliert)	Einwohner (in Mio.)	Richtsätze	Verteilung erfolgreiche Bewerber	Überschuss oder Defizit gegenüber Richtsatz	Erfolgreiche Bewerber als Prozentsatz des Richtsatzes	Erhebliche Unausgewogenheit in EPSO-Listen*?	Teilnehmer /Mio. Einw.	Erfolgsquote
Belgien	4862	122	11,2	3,1 %	10,0 %	6,9 %	322 %		434	2,5 %
Bulgarien	2172	21	7,2	2,4 %	1,7 %	-0,7 %	72 %		302	1,0 %
Tschechische Republik	451	8	10,5	3,1 %	0,7 %	-2,4 %	21 %	JA	43	1,8 %
Dänemark	219	10	5,7	1,8 %	0,8 %	-1,0 %	46 %	JA	39	4,6 %
Deutschland	2886	132	81,2	13,8 %	10,9 %	-3,0 %	79 %		36	4,6 %
Estland	313	6	1,3	0,8 %	0,5 %	-0,3 %	61 %		238	1,9 %
Irland	571	11	4,6	1,6 %	0,9 %	-0,7 %	56 %		123	1,9 %
Griechenland	3955	78	10,9	3,1 %	6,4 %	3,3 %	208 %		364	2,0 %
Spanien	7493	157	46,4	8,9 %	12,9 %	4,0 %	145 %		161	2,1 %
Frankreich	5324	106	66,4	11,6 %	8,7 %	-2,9 %	75 %		80	2,0 %
Kroatien	875	19	4,2	1,6 %	1,6 %	0,0 %	100 %		207	2,2 %
Italien	10 420	245	60,8	11,2 %	20,2 %	9,0 %	181 %		171	2,4 %
Zypern	238	3	0,8	0,8 %	0,2 %	-0,5 %	32 %	JA	281	1,3 %
Lettland	327	6	2,0	1,0 %	0,5 %	-0,5 %	52 %		165	1,8 %
Litauen	767	13	2,9	1,5 %	1,1 %	-0,4 %	72 %		263	1,7 %
Luxemburg	117	3	0,6	0,8 %	0,2 %	-0,5 %	33 %	JA	208	2,6 %
Ungarn	1019	32	9,9	3,0 %	2,6 %	-0,4 %	87 %		103	3,1 %
Malta	147	2	0,4	0,6 %	0,2 %	-0,5 %	26 %	JA	342	1,4 %
Niederlande	954	35	16,9	3,9 %	2,9 %	-1,0 %	74 %		56	3,7 %
Österreich	636	27	8,6	2,6 %	2,2 %	-0,3 %	87 %		74	4,2 %
Polen	2093	44	38,0	8,2 %	3,6 %	-4,5 %	44 %	JA	55	2,1 %
Portugal	2515	34	10,4	3,1 %	2,8 %	-0,3 %	92 %		242	1,4 %
Rumänien	424	47	19,9	4,5 %	3,9 %	-0,6 %	86 %		21	11,1 %
Slowenien	526	11	2,1	1,0 %	0,9 %	-0,1 %	94 %		255	2,1 %
Slowakei	744	16	5,4	1,8 %	1,3 %	-0,5 %	74 %		137	2,2 %
Finnland	501	12	5,5	1,8 %	1,0 %	-0,8 %	56 %		92	2,4 %
Schweden	476	15	9,7	2,7 %	1,2 %	-1,5 %	45 %	JA	49	3,2 %
EU27	51 025	1215	443,5	100,0 %	100,0 %	0,0 %	100 %		115	2,4 %

NB: Die Zahlen von Kroatien sind korrigiert, um den während dieses Zeitraums organisierten „Erweiterungs“-Auswahlverfahren Rechnung zu tragen.

*: Der Anteil unter den erfolgreichen Bewerbern liegt unter 50 % des Richtsatzes.

Anhang 8c: Validierte Bewerbungen im letzten (laufenden) AD-Auswahlverfahren

EPSO AD/338/17	Bewerbungen	Einwohner (in Mio.)	Teilnehmer /Mio. Einw.*	Als Prozentsatz des EU-Durchschnitts
Belgien	2073	11,2	185	274 %
Bulgarien	913	7,2	127	188 %
Tschechische Republik	264	10,5	25	37 %
Dänemark	197	5,7	35	52 %
Deutschland	1867	81,2	23	34 %
Estland	152	1,3	116	171 %
Irland	245	4,6	53	78 %
Griechenland	3306	10,9	304	451 %
Spanien	3731	46,4	80	119 %
Frankreich	2184	66,4	33	49 %
Kroatien	525	4,2	124	184 %
Italien	6341	60,8	104	155 %
Zypern	163	0,8	192	285 %
Lettland	156	2,0	79	116 %
Litauen	370	2,9	127	188 %
Luxemburg	71	0,6	126	187 %
Ungarn	533	9,9	54	80 %
Malta	103	0,4	240	355 %
Niederlande	1072	16,9	63	94 %
Österreich	507	8,6	59	88 %
Polen	1025	38,0	27	40 %
Portugal	1028	10,4	99	147 %
Rumänien	1875	19,9	94	140 %
Slowenien	248	2,1	120	178 %
Slowakei	297	5,4	55	81 %
Finnland	399	5,5	73	108 %
Schweden	288	9,7	30	44 %
EU	29 933	443,5	67	100 %

*: Nicht vergleichbar mit der Tabelle von 2010-17, die mehrere Auswahlverfahren abdeckt.

Anhang 9: Zusammenfassung der Beiträge von anderen Organe

NB: Alle Erklärungen und der Wortlaut spiegeln die Erklärungen der jeweiligen Organe wider.

Organ:	Methode und Kriterien für die Bewertung der geografischen Ausgewogenheit	Indikator(en) für die (erheblichen) Unausgewogenheit	Festgestellte (erhebliche) Unausgewogenheit nach Mitgliedsstaat	Objektive Rechtfertigung der Unausgewogenheit	Erwartete künftige Unausgewogenheit	Nach Artikel 27 ergriffene/geplante Maßnahmen
Europäisches Parlament	<p>Das Europäische Parlament hat diesbezüglich bislang keine Debatte oder Diskussion geführt. Die Angaben in den Spalten rechts gründen sich folglich auf die Annahmen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die geografische Ausgewogenheit auf aggregierter Ebene bewertet werden könnte (alle Funktionsgruppen zusammen); • der Anteil jeder nationalen Gruppe im EP-Sekretariat mit dem jeweiligen Anteil der Mitgliedsstaaten an der EU-Gesamtbevölkerung verglichen werden könnte. 	<p>Unterrepräsentiert: VK und etwas weniger DE</p> <p>Überrepräsentiert: BE, EE, FI, HR, LT, LU, LV, MT, SL und SK</p>	<p>Alle Unausgewogenheiten sind objektiv gerechtfertigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VK, DE: begrenzte Attraktivität der EU-Organe und/oder einer EU-Laufbahn; Zahl der erfolgreichen Bewerber auf den EPSO-Reservelisten • BE, LU: Standort und grenzüberschreitender Pendelverkehr • EE, FI, HR, LT, LV, MT, SL und SK: Sprachdienste (Übersetzer, Dolmetscher, Sprachjuristen) für alle Amtssprachen; die für den Sprachendienst benötigte kritische Mindestmasse wirkt sich bei den kleineren Mitgliedsstaaten stärker aus. 	NEIN	NEIN	NEIN/NEIN

Organ:	Methode und Kriterien für die Bewertung der geografischen Ausgewogenheit	Indikator(en) für die (erhebliche) Unausgewogenheit	Festgestellte (erhebliche) Unausgewogenheit nach Mitgliedsstaat	Objektive Rechtfertigung der Unausgewogenheit	Erwartete künftige Unausgewogenheit	Nach Artikel 27 ergriffene/geplante Maßnahmen
Generalsekretariat des Rates	Die geografische Ausgewogenheit wird auf aggregierter Ebene bewertet (alle Funktionsgruppen zusammen). Benchmark: Durchschnittlicher Anteil des jeweiligen Mitgliedsstaats an – EU-Bevölkerung – MdEP – Stimmen im Rat vor den Lissabon-Regeln	Eine Unausgewogenheit besteht dann, wenn der tatsächliche Anteil von Staatsangehörigen mehr als +/-20 % von der Benchmark abweicht. Eine erhebliche Unausgewogenheit besteht dann, wenn der Anteil einer bestimmten Staatsangehörigkeit unter 40 % oder über 400 % dieser Benchmark liegt.	Erheblich unterrepräsentiert: CY, DE und VK Erheblich überrepräsentiert: BE	Alle Unausgewogenheiten sind objektiv gerechtfertigt: CY, DE und VK: niedrige Zahl erfolgreicher Bewerber auf den EPSO-Reservelisten BE: „Sitz“-Effekt Die Ausgewogenheit wird auch durch das hohe relative Gewicht der Sprachendienste beeinflusst.	Aufgrund eines hohen Unsicherheitsniveaus sehr schwierige Vorherzusagen.	NEIN/NEIN
Gerichtshof	Die geografische Ausgewogenheit wird auf aggregierter Ebene bewertet (alle Funktionsgruppen zusammen). Benchmark: Anteil des jeweiligen Mitgliedsstaats an der EU-Bevölkerung	Eine Unausgewogenheit besteht im Fall einer eklatanten Unter- oder Überrepräsentation. Ein erhebliche Unausgewogenheit ist nicht definiert.	Unterrepräsentiert: VK Überrepräsentiert: FR, BE	Alle Unausgewogenheiten sind objektiv gerechtfertigt: • FR, BE: Der Gerichtshof arbeitet auf Französisch (Effekt wird durch ein umfangreiches Sprachkursprogramm gemildert) • VK: Schwierigkeit bei der Einstellung britischer Staatsangehöriger	NEIN	NEIN/NEIN (auch vor dem Hintergrund des Brexit)

Organ:	Methode und Kriterien für die Bewertung der geografischen Ausgewogenheit	Indikator(en) für die (erhebliche) Uausgewogenheit	Festgestellte (erhebliche) Uausgewogenheit nach Mitgliedstaat	Objektive Rechtfertigung der Uausgewogenheit	Erwartete künftige Uausgewogenheit	Nach Artikel 27 ergriffene/geplante Maßnahmen
Rechnungshof	Die geografische Ausgewogenheit wird auf aggregierter Ebene bewertet (alle Funktionsgruppen zusammen). Benchmark: Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats an der EU-Bevölkerung	Eine Uausgewogenheit besteht dann, wenn der tatsächliche Anteil von Staatsangehörigen mehr als +/-20 % von der Benchmark abweicht. Eine erhebliche Uausgewogenheit besteht dann, wenn eine solche Abweichung +/-50 % übersteigt.	Unterrepräsentiert: VK Überrepräsentiert: BE, PT	Alle Uausgewogenheiten sind objektiv gerechtfertigt durch die Besonderheiten Luxemburgs im Sinne seiner Landesgröße, Attraktivität, hohen Pendlerzahl und des hohen Anteils an "Teilzeit"-Einwohnern.	NEIN, mit Ausnahme eventuell in der AST-SC-Funktionsgruppe.	NEIN/NEIN
Europäischer Dienst	Die geografische Ausgewogenheit wird auf Funktionsgruppenebene mit Schwerpunkt auf den AD-Beamten bewertet. Benchmark: Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats an der EU-Bevölkerung	Eine erhebliche Uausgewogenheit besteht dann, wenn Staatsangehörige eines Mitgliedstaats überhaupt nicht vertreten (oder erheblich unterrepräsentiert) sind.	Keine Uausgewogenheit festgestellt	Keine Angabe	NEIN	NEIN/NEIN

Organ:	Methode und Kriterien für die Bewertung der geografischen Ausgewogenheit	Indikator(en) für die (erheblichen) Unausgewogenheit	Festgestellte (erhebliche) Unausgewogenheit nach Mitgliedstaat	Objektive Rechtfertigung der Unausgewogenheit	Erwartete künftige Unausgewogenheit	Nach Artikel 27 ergriffene/geplante Maßnahmen
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	Aufgrund einer nicht vorhandenen offiziellen Definition nimmt der EWSA keine Bewertung der geografischen Ausgewogenheit unter Zugrundelegung einer spezifischen Methode vor.	Der Mangel an Staatsangehörigen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten könnte ein Zeichen für Unausgewogenheit sein.	Unterrepräsentiert: CY NB: Der EWSA konnte nach dem Stichtag, jedoch einen Staatsangehörigen einstellen. Hohe Zahl an BE, IT, EE, LV, SL usw.	Alle Unausgewogenheiten sind objektiv gerechtfertigt durch die geringe Zahl an CY-Staatsangehörigen auf den EPSO-Listen; die geringe Zahl an offenen Stellen aufgrund des Stellenabbaus; den „Sitz“-Effekt und sonstige historische Gründe (IT). Das relative Gewicht der Sprachendienste beeinflusst die Ausgewogenheit ebenfalls.	NEIN, mit Ausnahme eventuell in der AST-SC-Funktionsgruppe.	NEIN/NEIN
Ausschuss der Regionen	Die geografische Ausgewogenheit wird auf aggregierter Ebene bewertet (alle Funktionsgruppen zusammen). Benchmark: Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats an – EU-Bevölkerung – MdEP – Stimmen im Rat vor den Lissabon-Regeln	Eine Unausgewogenheit besteht dann, wenn der tatsächliche Anteil von Staatsangehörigen weniger als 50 % oder mehr als 200 % der Benchmark beträgt. Eine erhebliche Unausgewogenheit besteht dann, wenn der Anteil erheblich von dieser Bandbreite abweicht.	Erheblich unterrepräsentiert: LU und VK Erheblich überrepräsentiert: BE	Alle Unausgewogenheiten sind objektiv gerechtfertigt durch die Größe des Organs; den Hauptsitz-Effekt; die eingeschränkte Attraktivität der EU-Organen für Staatsangehörige einiger Mitgliedstaaten; die geringe Größe einiger Mitgliedstaaten. Angesichts der geringen Größe des Ausschusses der Regionen sind die Zahlen vorsichtig auszulegen.	NEIN, da UNFAIR oder die Verschlechterung der Bedingungen könnten jedoch einen Einfluss	NEIN/NEIN

Organ:	Methode und Kriterien für die Bewertung der geografischen Ausgewogenheit	Indikator(en) für die (erhebliche) Unausgewogenheit	Festgestellte (erhebliche) Unausgewogenheit nach Mitgliedsstaat	Objektive Rechtfertigung der Unausgewogenheit	Erwartete künftige Unausgewogenheit	Nach Artikel 27 ergriffene/geplante angemessene Maßnahmen
Europäischer Bürgerbeauftragter	Aufgrund der Größe des Organs wurde die geografische (Un-)Ausgewogenheit nie definiert. Als Indikator könnte die Präsenz von Staatsangehörigen aus allen Mitgliedstaaten, gewichtet nach Einwohnerzahlen, herangezogen werden.	Eine Unausgewogenheit gilt im Fall einer Unter- oder Überrepräsentation ohne objektive Rechtfertigung.	Erhebliche Überrepräsentation: FR, in der Funktionsgruppe AST.	Alle Unausgewogenheiten sind objektiv gerechtfertigt durch <ul style="list-style-type: none"> • den „Sitz“-Effekt in Frankreich, • die Einstellungs-schwierigkeiten in Straßburg; • historische Gründe (hohe Zahl von Zeitbediensteten). 	NEIN	NEIN/NEIN
Europäischer Datenschutzbeauftragter	Beim EDSB handelt es sich um ein kleines Organ mit sehr spezifischem Auftrag. Die Einstellungen erfolgen deshalb auf der Grundlage spezifischer Profile und EPSO-Reservelisten im Bereich des Datenschutzes sowie aus einer begrenzten Bewerberzahl. Die Frage der ausgewogenen Vertretung wurde bislang aufgrund der Besonderheit der Profile und der Einstellungs-schwierigkeiten nicht erörtert.	Keine Angabe	NEIN	Keine Angabe	NEIN	NEIN/NEIN

Anhang 10: Verteilung AD-Personal nach Staatsangehörigkeit in den EU-Organen (Planstellenzahl)

AD-Beamte und Bedienstete auf Zeit, Stand 1.1.2017

Quelle: Beiträge der Organe

AD-Beamte u. Bedienstete auf Zeit	EP	GS-Rat	EuGH	Europäischer Rechnungshof	EAD	EWSA	AdR	Europäischer Bürgerbeauftragter	EDSB	Insgesamt
Belgien	182	116	108	42	72	30	16	0	6	572
Bulgarien	75	41	33	22	9	8	12	0	0	200
Tschechische Republik	69	44	34	21	19	8	12	2	1	210
Dänemark	60	44	35	8	32	14	3	2	1	199
Deutschland	218	91	69	46	87	26	26	5	3	571
Estland	55	41	30	10	22	8	5	0	0	171
Irland	27	28	14	9	26	3	5	6	0	118
Griechenland	100	50	47	29	37	17	10	3	0	293
Spanien	175	86	70	44	77	20	12	2	4	490
Frankreich	217	92	185	52	100	18	19	5	4	692
Kroatien	68	31	29	7	9	6	7	0	0	157
Italien	201	77	78	40	105	30	24	0	4	559
Zypern	6	2	2	2	3	0	0	0	1	16
Lettland	55	35	32	10	7	5	11	0	0	155
Litauen	56	38	33	12	19	9	9	0	0	176
Luxemburg	13	6	9	3	4	1	0	0	0	36
Ungarn	89	42	39	23	16	10	8	1	1	229
Malta	45	32	24	8	10	5	4	1	0	129
Niederlande	63	32	22	14	32	10	6	1	1	181
Österreich	32	18	13	10	24	9	2	2	0	110
Polen	111	61	43	43	39	11	20	2	2	332
Portugal	84	62	38	32	31	10	7	1	0	265
Rumänien	97	57	37	33	24	15	14	1	1	279
Slowenien	58	40	32	9	13	4	10	0	1	167
Slowakei	64	37	32	11	5	7	12	0	0	168
Finnland	91	58	31	18	19	11	10	1	0	239
Schweden	70	40	36	11	34	8	8	1	1	209
VK	118	50	50	27	72	15	10	1	0	343
Insgesamt	2499	1351	1205	596	947	318	282	37	31	7266

Anhang 11: Verteilung AD-Personal nach Staatsangehörigkeit in den EU-Organen (Prozentsatz des AD-Personals)

AD-Beamte und Bedienstete auf Zeit, Stand 1.1.2017 - Verteilung

Quelle: Beiträge der Organe

AD-Beamte u. Bedienstete auf Zeit	EP	GS-Rat	EuGH	Europäischer Rechnungshof	EAD	EWSA	AdR	Europäischer Bürgerbeauftragter	EDSB	Insgesamt
Belgien	7 %	9 %	9 %	7 %	8 %	9 %	6 %	0 %	19 %	8 %
Bulgarien	3 %	3 %	3 %	4 %	1 %	3 %	4 %	0 %	0 %	3 %
Tschechische Republik	3 %	3 %	3 %	4 %	2 %	3 %	4 %	5 %	3 %	3 %
Dänemark	2 %	3 %	3 %	1 %	3 %	4 %	1 %	5 %	3 %	3 %
Deutschland	9 %	7 %	6 %	8 %	9 %	8 %	9 %	14 %	10 %	8 %
Estland	2 %	3 %	2 %	2 %	2 %	3 %	2 %	0 %	0 %	2 %
Irland	1 %	2 %	1 %	2 %	3 %	1 %	2 %	16 %	0 %	2 %
Griechenland	4 %	4 %	4 %	5 %	4 %	5 %	4 %	8 %	0 %	4 %
Spanien	7 %	6 %	6 %	7 %	8 %	6 %	4 %	5 %	13 %	7 %
Frankreich	9 %	7 %	15 %	9 %	11 %	6 %	7 %	14 %	13 %	10 %
Kroatien	3 %	2 %	2 %	1 %	1 %	2 %	2 %	0 %	0 %	2 %
Italien	8 %	6 %	6 %	7 %	11 %	9 %	9 %	0 %	13 %	8 %
Zypern	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	3 %	0 %
Lettland	2 %	3 %	3 %	2 %	1 %	2 %	4 %	0 %	0 %	2 %
Litauen	2 %	3 %	3 %	2 %	2 %	3 %	3 %	0 %	0 %	2 %
Luxemburg	1 %	0 %	1 %	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Ungarn	4 %	3 %	3 %	4 %	2 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %
Malta	2 %	2 %	2 %	1 %	1 %	2 %	1 %	3 %	0 %	2 %
Niederlande	3 %	2 %	2 %	2 %	3 %	3 %	2 %	3 %	3 %	2 %
Österreich	1 %	1 %	1 %	2 %	3 %	3 %	1 %	5 %	0 %	2 %
Polen	4 %	5 %	4 %	7 %	4 %	3 %	7 %	5 %	6 %	5 %
Portugal	3 %	5 %	3 %	5 %	3 %	3 %	2 %	3 %	0 %	4 %
Rumänien	4 %	4 %	3 %	6 %	3 %	5 %	5 %	3 %	3 %	4 %
Slowenien	2 %	3 %	3 %	2 %	1 %	1 %	4 %	0 %	3 %	2 %
Slowakei	3 %	3 %	3 %	2 %	1 %	2 %	4 %	0 %	0 %	2 %
Finnland	4 %	4 %	3 %	3 %	2 %	3 %	4 %	3 %	0 %	3 %
Schweden	3 %	3 %	3 %	2 %	4 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %
VK	5 %	4 %	4 %	5 %	8 %	5 %	4 %	3 %	0 %	5 %

Insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
-----------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Anhang 12: Zusammenfassung der Beiträge der Agenturen

NB: Alle Erklärungen und der Wortlaut spiegeln die Erklärungen der jeweiligen Agenturen wider.

AGENTUR	Methode und Kriterien für die Bewertung der geografischen Ausgewogenheit	Indikator(en) für die (erheblichen) Unausgewogenheit	Festgestellte (erhebliche) Unausgewogenheit nach Mitgliedstaat	Objektive Rechtfertigung der Unausgewogenheit	Erwartete künftige Unausgewogenheit	Nach Artikel 27 ergriffene/geplante angemessene Maßnahme
ACER	Die geografische Ausgewogenheit wird unter Bezugnahme auf die Vertretung jeder Staatsangehörigkeit im Personal bewertet.	Eine Unausgewogenheit besteht, wenn weniger als 50 % der Mitgliedstaaten im Personal vertreten sind oder wenn das Personal eines Mitgliedstaats mehr als 50 % des gesamten Personals ausmacht.	Nein	Keine Angabe	Nein, aber der Benützungskoeffizient ist ein Problem	NEIN/NEIN NEIN/NEIN
CEDEF	Die geografische Ausgewogenheit wird unter Bezugnahme auf die Vertretung jeder Staatsangehörigkeit im Personal bewertet.	Eine erhebliche Unausgewogenheit besteht dann, wenn eine Bedienstete einer Staatsangehörigkeit mehr als 40 % der Stellen innehaben.	Nein	Keine Angabe	Nein	NEIN/NEI N
CEPOL	CEPOL verfügt über keine Definition einer „ausgewogenen Vertretung“, jeder Staatsangehörigkeit in ihrem Personal. Die geografische Ausgewogenheit ist Gegenstand der monatlichen internen Berichterstattung sowie des Jahresberichts.	CEPOL zufolge bestünde eine „erhebliche Unausgewogenheit“, wenn eine Bedienstete einer Staatsangehörigkeit mehr als 50 % des gesamten Personals (Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete u. ANS) ausmachen würden.	Im Zeitraum 2014-2016 wurde aufgrund der Verlagerung der Agentur aus dem Vereinigten Königreich nach Ungarn ein Anstieg ungarischer Staatsangehöriger festgestellt. Bislang wurde jedoch keine erhebliche Unausgewogenheit festgestellt.	Keine Angabe	Ja (aufgrund aktueller Trends)	Nein/in Erwägung

AGENTUR	Methode und Kriterien für die Bewertung der geografischen Ausgewogenheit	Indikator(en) für die (erheblichen) Unausgewogenheit	Festgestellte (erhebliche) Unausgewogenheit nach Mitgliedstaat	Objektive Rechtfertigung der Unausgewogenheit	Erwartete künftige Unausgewogenheit	Nach Artikel 27 ergriffene/geplante angemessene Maßnahme
CPVO	Es wurde keine Methode festgelegt. Allgemeines Verwaltungspersonal fällt nicht in den Anwendungsbereich.	Eine Unausgewogenheit besteht dann, wenn mehr als zwei Führungskräfte oder mehr als 40 % des AD-Personals die gleiche Staatsangehörigkeit haben.	Nein	Keine Angabe	Nein	NEIN/NEI N
EASA	Die geografische Ausgewogenheit wird mit Blick auf die Einwohnerzahlen der Mitgliedstaaten überwacht und verglichen.	Keine Angabe	Nein, unter Berücksichtigung der Besonderheit der Agentur (siehe Rechtfertigung)	Die Verteilung des Personals entspricht dem Verständnis der Agentur von der Verteilung von Luftfahrtsachverständigen unter den Mitgliedstaaten.	Nein	NEIN/N EIN
ECDC	Die geografische Ausgewogenheit wird auf aggregierter Ebene bewertet (alle Funktionsgruppen zusammen). Benchmark: Alle Mitgliedstaaten sollten vertreten sein. Eine zweite Bewertung erfolgt unter Bezugnahme auf die Einwohnerzahl und die Sitze im Europäischen Parlament.	Erhebliche Unausgewogenheit, wenn ein Großteil der Mitgliedstaaten entweder nicht vertreten oder erheblich unter-/überrepräsentiert ist.	Schweden ist überrepräsentiert.	„Sitz“-Effekt	Nein	NEIN/NEIN
EIOPA	Zahl der vertretenen Mitgliedstaaten	Es bestünde eine erhebliche Unausgewogenheit, wenn die Agentur nicht in der Lage wäre, Personal aus einer Reihe von Mitgliedstaaten anzuziehen.	Nein	EIOPA übernahm das Personal von CEIOPS. „Sitz“-Effekt	Nein	NEIN/NEI N
EUA	Größere und ältere Mitgliedstaaten dürften stärker vertreten sein.	Eine Unausgewogenheit besteht, wenn der Anteil von Staatsangehörigen aus den größeren/älteren Mitgliedstaaten abnimmt.	Nein	Keine Angabe	Nein	NEIN/NEI N

AGENTUR	Methode und Kriterien für die Bewertung der geografischen Ausgewogenheit	Indikator(en) für die (erheblichen) Unausgewogenheit	Festgestellte (erhebliche) Unausgewogenheit nach Mitgliedstaat	Objektive Rechtfertigung der Unausgewogenheit	Erwartete künftige Unausgewogenheit	Nach Artikel 27 ergriffene/geplante angemessene Maßnahmen
EFSA	Keine Methode oder Kriterien. Eine Methode (falls angenommen) sollte Aspekte wie den „Sitz“-Effekt infolge eines dezentralisierten Standorts berücksichtigen.	Keine Angabe	40 % des Personals gehören einer Staatsangehörigkeit an.	Keine Angabe	Nein	NEIN/NEIN (soziale Maßnahmen geplant)
EMA	Die geografische Ausgewogenheit wird auf aggregierter Ebene bewertet (alle Funktionsgruppen zusammen, Zeit- und Vertragsbedienstete). Benchmark: Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats an der EU/EWR-Bevölkerung	Eine Unausgewogenheit besteht dann, wenn der tatsächliche Anteil von Staatsangehörigen mehr als + 100% oder – 50% von der Benchmark abweicht.	Unterrepräsentiert: NL, DE, LU (und Norwegen) Überrepräsentiert: EE, GR, IE, L. V. L. T, PT und SK	Die Stelleneinstufung bei der EMA (niedriger als in anderen Agenturen) macht die Agentur für einige Staatsangehörigkeiten weniger attraktiv. Mit Folgemaßnahmen zum Job-Mapping könnte die Situation verbessert werden.	Verlagerung geplant.	NEIN/NEIN
EMCDD	Alle Mitgliedstaaten sollten vertreten sein.	Eine erhebliche Unausgewogenheit besteht, wenn Personal einer Staatsangehörigkeit mehr als 30 % des Personals ausmacht.	Nein	Keine Angabe	Nein	NEIN/NEI N
EMSA	Die geografische Ausgewogenheit wird auf aggregierter Ebene bewertet (alle Funktionsgruppen zusammen). Benchmark: Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats an der EU-Bevölkerung	Eine erhebliche Unausgewogenheit besteht dann, wenn der tatsächliche Anteil von Staatsangehörigen mehr als + 100% oder – 50% von der Benchmark abweicht.	Erheblich unterrepräsentiert: FR, IT, UK Erheblich überrepräsentiert: PT, GR, BE	Stetig rückläufiger Berichtigungskoeffizient Beschäftigungsschwierigkeiten für Ehegatten	Ja	NEIN/JA: (soziale Maßnahmen)

AGENTUR	Methode und Kriterien für die Bewertung der geografischen Ausgewogenheit	Indikator(en) für die (erheblichen) Unausgewogenheit	Festgestellte (erhebliche) Unausgewogenheit nach Mitgliedstaat	Objektive Rechtfertigung der Unausgewogenheit	Erwartete künftige Unausgewogenheit	Nach Artikel 27 ergriffene/geplante angemessene Maßnahmen
ENSA	Die geografische Ausgewogenheit wird mit Blick auf die Einwohnerzahlen der Mitgliedstaaten überwacht und verglichen.	Eine Unausgewogenheit besteht, wenn Personal einer bestimmten Staatsangehörigkeit mehr als 50 % des Personals ausmacht.	NEIN	Keine Angabe, aber die griechische Wirtschaftskrise und der gesunkene/niedrige Berichtigungskoeffizient führen dazu, dass die meisten Bewerber aus Griechenland stammen.	Nein	NEIN/NEIN
ETF	Registriert die Zahl der vertretenen Mitgliedstaaten.	Eine Unausgewogenheit besteht, wenn weniger als 60 % der Staatsangehörigkeiten vertreten sind. Eine erhebliche Unausgewogenheit besteht, wenn Personal einer Staatsangehörigkeit mehr als 40 % des gesamten Personals ausmacht.	Nein	Keine Angabe	Nein	NEIN/NEIN
EUPO	Die geografische Ausgewogenheit wird auf aggregierter Ebene bewertet (alle Funktionsgruppen zusammen). Alle Mitgliedstaaten sollten vertreten sein.	Eine Unausgewogenheit besteht, wenn ein Mitgliedstaat im Vergleich zu anderen unter Berücksichtigung seiner Größe überrepräsentiert ist.	Spanien ist überrepräsentiert.	„Sitz-“Effekt	Nein	NEIN/NEIN
EU-Lisa	Die geografische Ausgewogenheit wird auf aggregierter Ebene bewertet (alle Funktionsgruppen zusammen). Benchmark: Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats an der EU-Bevölkerung	In der Antwort nicht definiert.	Unterrepräsentiert: DE, UK, SWE, DK, MT, SL Keine erhebliche Unterrepräsentation.	„Sitz-“Effekt: Eine Präsenz von bis zu 30 % der Staatsangehörigkeit des Personals des Sitzes der Verwendung ist zulässig. Große Entfernung zu den Hauptsitzen Niedriger Berichtigungskoeffizient Beschäftigungsschwierigkeiten für Ehegatten		

AGENTUR	Methode und Kriterien für die Bewertung der geografischen Ausgewogenheit	Indikator(en) für die (erheblichen) Unausgewogenheit	Festgestellte (erhebliche) Unausgewogenheit nach Mitgliedstaat	Objektive Rechtfertigung der Unausgewogenheit	Erwartete künftige Unausgewogenheit	Nach Artikel 27 ergriffene/geplante angemessene Maßnahme
Eurofound	Zahl der vertretenen Mitgliedstaaten	Nicht definiert	Nein	Keine Angabe	Nein	NEIN/NEIN
Eurojus	Keine Angabe	Keine Angabe	Kein Unausgewogenheit festgestellt, aber die NL-Gruppe ist die größte.	„Sitz-“Effekt	Nein	NEIN/NE IN
Frontex	Die geografische Ausgewogenheit wird auf aggregierter Ebene bewertet (alle Funktionsgruppen zusammen). Benchmark: Mischung aus „gleicher Verteilung“ (alle Mitgliedstaaten haben das gleiche Gewicht) und dem Anteil der Bevölkerung des jeweiligen Mitgliedstaats an der EU-Bevölkerung.	Eine erhebliche Unausgewogenheit besteht, wenn <ul style="list-style-type: none"> - eine Staatsangehörigkeit im Personal nicht vertreten ist; - der tatsächliche Anteil von Staatsangehörigen vom Bevölkerungsanteil um mehr als +/50 % abweicht. 	Ja (sowohl Unter- als auch Überrepräsentation).	Keine objektive Rechtfertigung. Der niedrige Berichtigungskoeffizient für Polen macht die Agentur weniger attraktiv.	Ja (gebunden an den Berichtigungskoeffizienten)	NEIN/NEIN (Initiative der Kommission erwartet)

Anhang 13: Verteilung AD-Personal nach Staatsangehörigkeit in den dezentralen EU-Agenturen (Planstellenzahl)

Beamte und Bedienstete auf Zeit, Stand 1.1.2017 (lediglich EU-Staatsangehörige)

Quelle: Beitrag der Agenturen

AD-Beamte u. Bedienstete auf Zeit	ACER	CEDEFOP	CEPOL	CPVO	ECDC	EASA	EUA	EIOPA	EFSA	EMA	EMCDA	EMSA (**)	ENISA	ETF	EUIPO	EU-Lisa	Eurofund	Eurojust (%)	Frontex	Insgesamt
Belgien	3	7	1	0	6	18	4	4	23	15	4	5	1	4	13	4	3	5	4	124
Bulgarien	2	1	0	0	5	6	0	4	0	5	3	3	0	2	1	3	0	2	5	42
Tschechische Republik	1	2	0	0	1	5	0	2	1	2	0	1	1	0	6	1	0	0	2	25
Dänemark	0	2	1	0	1	5	7	2	1	5	0	1	0	1	2	0	0	0	1	29
Deutschland	2	10	2	2	14	95	10	10	15	28	4	7	2	5	36	4	4	3	9	262
Estland	0	0	1	0	0	1	1	0	0	0	0	2	0	0	0	4	0	1	0	10
Irland	1	0	0	1	0	5	3	2	2	13	3	3	2	2	6	1	6	1	1	52
Griechenland	4	28	2	0	3	10	1	3	8	20	0	10	8	2	4	5	2	6	10	126
Spanien	3	3	0	2	2	51	3	9	18	40	4	15	1	4	48	3	6	8	8	228
Frankreich	4	11	0	2	15	125	6	2	17	56	5	11	2	3	26	17	3	3	6	314
Kroatien	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1	0	0	1	5
Italien	6	7	1	1	10	74	0	4	78	43	5	10	1	7	20	8	3	7	10	295
Zypern	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	6
Lettland	0	2	1	0	2	3	0	1	1	2	1	1	0	1	0	0	0	2	1	18
Litauen	0	0	0	0	0	3	0	0	0	1	0	0	0	0	4	2	1	1	5	17
Luxemburg	0	1	0	0	0	0	0	0	3	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	7
Ungarn	4	0	3	0	3	5	1	2	6	4	0	1	0	0	5	4	2	1	8	49
Malta	0	1	0	0	2	0	0	0	0	1	0	3	0	0	0	0	0	0	0	7
Niederlande	2	2	2	0	2	26	3	7	6	1	1	4	0	4	8	0	4	8	4	84
Österreich	1	2	1	0	1	8	1	4	9	7	0	1	0	2	6	0	4	2	3	52
Polen	0	1	0	1	1	5	1	2	0	8	1	10	1	0	11	4	1	2	23	72
Portugal	1	1	0	2	4	11	4	8	8	20	6	28	2	2	13	1	1	2	7	121
Rumänien	1	3	1	0	3	20	2	0	1	8	1	3	4	2	2	8	0	4	13	76
Slowenien	10	1	0	0	1	4	1	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	2	24
Slowakei	1	1	1	0	1	7	1	0	1	3	0	0	0	0	2	2	0	1	2	23
Finnland	0	1	0	0	7	7	1	1	1	4	0	2	0	2	3	0	1	0	4	34
Schweden	0	0	0	1	15	4	3	0	0	6	0	1	0	1	1	0	2	4	0	38
VK	0	3	0	0	7	43	6	5	13	36	8	9	1	7	12	0	3	6	5	164
Insgesamt	48	90	17	12	106	544	59	74	212	330	47	132	26	52	230	72	47	71	135	2304

*: 0,5 VZÄ umgewandelt in 1 **: Nur Bedienstete auf Zeit

Anhang 14: Verteilung AD-Personal nach Staatsangehörigkeit in den dezentralen EU-Agenturen (Prozentsatz des AD-Personals)

Beamte und Bedienstete auf Zeit, Stand 1.1.2017 - Verteilung (lediglich EU-Staatsangehörige)
 Quelle: Beitrag der Agenturen

AD-Beamte u. Bedienstete auf Zeit	ACER	CEDEFOP	CEPOL	CPVO	EDC	EASA	EUA	EIOPA	EFSA	EMA	EMCDDA	EMSA (*)	ENISA	ETF	EUPO	EU-Lisa	Eurofound	Eurojust	Frontex	Insgesamt
Belgien	6%	8%	6%	0%	6%	3%	7%	5%	11%	5%	9%	4%	4%	8%	6%	6%	6%	7%	3%	5%
Bulgarien	4%	1%	0%	0%	5%	1%	0%	5%	0%	2%	6%	2%	0%	4%	0%	4%	0%	3%	4%	2%
Tschechische Republik	2%	2%	0%	0%	1%	1%	0%	3%	0%	1%	0%	1%	4%	0%	3%	1%	0%	0%	1%	1%
Dänemark	0%	2%	6%	0%	1%	1%	12%	3%	0%	2%	0%	1%	0%	2%	1%	0%	0%	0%	1%	1%
Deutschland	4%	11%	12%	17%	13%	17%	17%	14%	7%	8%	9%	5%	8%	10%	16%	6%	9%	4%	7%	11%
Estland	0%	0%	6%	0%	0%	0%	2%	0%	0%	0%	0%	2%	0%	0%	0%	6%	0%	1%	0%	0%
Irland	2%	0%	0%	8%	0%	1%	5%	3%	1%	4%	6%	2%	8%	4%	3%	1%	13%	1%	1%	2%
Griechenland	8%	31%	12%	0%	3%	2%	2%	4%	4%	6%	0%	8%	31%	4%	2%	7%	4%	8%	7%	5%
Spanien	6%	3%	0%	17%	2%	9%	5%	12%	8%	12%	9%	11%	4%	8%	21%	4%	13%	11%	6%	10%
Frankreich	8%	12%	0%	17%	14%	23%	10%	3%	8%	17%	11%	8%	8%	6%	11%	24%	6%	4%	4%	14%
Kroatien	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	1%	0%	0%	1%	0%
Italien	13%	8%	6%	8%	9%	14%	0%	5%	37%	13%	11%	8%	4%	13%	9%	11%	6%	10%	7%	13%
Zypern	4%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1%	0%	2%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Lettland	0%	2%	6%	0%	2%	1%	0%	1%	0%	1%	2%	1%	0%	2%	0%	0%	0%	3%	1%	1%
Litauen	0%	0%	0%	0%	0%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	2%	3%	2%	1%	4%	1%
Luxemburg	0%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1%	0%	2%	0%	0%	0%	0%	0%	2%	0%	1%	0%
Ungarn	8%	0%	18%	0%	3%	1%	2%	3%	3%	1%	0%	1%	0%	0%	2%	6%	4%	1%	6%	2%
Malta	0%	1%	0%	0%	2%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	2%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Niederlande	4%	2%	12%	0%	2%	5%	5%	9%	3%	0%	2%	3%	0%	8%	3%	0%	9%	11%	3%	4%
Österreich	2%	2%	6%	0%	1%	1%	2%	5%	4%	2%	0%	1%	0%	4%	3%	0%	9%	3%	2%	2%
Polen	0%	1%	0%	8%	1%	1%	2%	3%	0%	2%	2%	8%	4%	0%	5%	6%	2%	3%	17%	3%
Portugal	2%	1%	0%	17%	4%	2%	7%	11%	4%	6%	13%	21%	8%	4%	6%	1%	2%	3%	5%	5%
Rumänien	2%	3%	6%	0%	3%	4%	3%	0%	0%	2%	2%	2%	15%	4%	1%	11%	0%	6%	10%	3%
Slowenien	21%	1%	0%	0%	1%	1%	2%	3%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	3%	1%	1%
Slowakei	2%	1%	6%	0%	1%	1%	2%	0%	0%	1%	0%	0%	0%	0%	1%	3%	0%	1%	1%	1%
Finnland	0%	1%	0%	0%	7%	1%	2%	1%	0%	1%	0%	2%	0%	4%	1%	0%	2%	0%	3%	1%
Schweden	0%	0%	0%	8%	14%	1%	5%	0%	0%	2%	0%	1%	0%	2%	0%	0%	4%	6%	0%	2%
VK	0%	3%	0%	0%	7%	8%	10%	7%	6%	11%	17%	7%	4%	13%	5%	0%	6%	8%	4%	7%
Insgesamt	100 %																			

*: Nur Bedienstete auf Zeit